

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 14 - 67

Beilage 114

§ 2

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen gliedern sich nach der Bildungsaufgabe in die Schularten Berufsschule und Fachschule und nach dem Schulerhalter in öffentliche und private Schulen.

(2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Sie hat folgende Aufgabe:

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung der Schüler zu schaffen.

(3) Die Fachschule ist eine mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgabe:

- a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Schulen, die vom Land errichtet und erhalten werden, sind öffentliche, andere sind private Schulen. Die gleiche Regel gilt sinngemäß für Schülerheime.

### § 3

#### Errichtung und Erhaltung der Schulen

(1) Eine öffentliche Schule wird durch Verordnung der Schulbehörde, eine private durch die Anzeige der beabsichtigten Führung an die Schulbehörde errichtet. Darin ist der Sitz der Schule, die Schulart (§ 2 Abs. 1), die Fachrichtung, die Organisationsform und die Zahl der Schulstufen (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.

(2) Die Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) umfaßt:

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes;
- b) die Beistellung des Schulleiters, der Lehrer (Erzieher), des schulärztlichen Dienstes sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen sonstigen Personals.

Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Schulpflichtiger Personenkreis

(1) Zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind spätestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Sondergebiete tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht endet - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben.

(3) Eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft liegt dann vor, wenn der Jugendliche den Hauptteil seiner Arbeitskraft der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt.

§ 5

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule zu besuchen. Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Berufsschule jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Schulbehörde.

(2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule

mit der Fachrichtung "Landwirtschaft" nachzukommen.

(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Fachschule der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar:

- a) durch den Besuch einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b,
- b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d,
- c) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d.

(4) Die Schulbehörde kann aus organisatorischen Gründen oder zur Gewährleistung einer entsprechenden schulischen Ausbildung (Abs. 1) durch Verordnung bestimmen, daß die Berufsschulpflichtigen ihrer Schulpflicht im Sinne des Abs. 3 lit. a oder c nachzukommen haben. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Insoweit der Besuch der Fachschule die Berufsschule ersetzt, hat der Schüler im Falle des Ausschlusses oder vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule bis zum Ende der Schulpflicht zu besuchen.

(6) Die in der Berufsschule (Fachschule) eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 5 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

(7) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule (Fachschule) erfüllt werden, doch ist in diesem Falle der ausreichende Erfolg des Unterrichtes durch eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen Berufsschule nachzuweisen. Wird ein solcher Nach-

weis nicht erbracht, so hat die Schulbehörde anzuordnen, daß der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat.

## § 6

### Befreiung vom Besuch der Berufsschule

- (1) Die Schulbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen des für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen körperlich oder geistig Behinderte, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.
- (2) Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Schulbehörde hat die Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, von der Befreiung bzw. deren Widerruf zu verständigen.

## § 7

### Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten (§ 62) haben für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen. Minderjährige Berufsschulpflichtige treten hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten. Handelt es sich um eigenberechtigte Berufsschulpflichtige, treffen sie diese Pflichten selbst. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrberechtigten) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Arbeitgeber (Lehrberechtigter, Betriebsinhaber) des Schulpflichtigen hat Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses binnen zwei Wochen der für die Führung der Schulpflichtmatrik zuständigen Gemeinde zu melden.

§ 8

Schulpflichtmatrik für die Berufsschule

(1) Jede Gemeinde hat eine Schulpflichtmatrik für die Berufsschule anzulegen und zu führen. In der Schulpflichtmatrik sind alle Schulpflichtigen (§ 4) zu erfassen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Schulbehörde die Schulpflichtigen spätestens sechs Wochen vor Schulbeginn zu melden.

(2) Die Berufsschulleitungen haben der Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, den Schuleintritt und den Schulaustritt anzuzeigen.

(3) Die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden und Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde hat diese Auskünfte unverzüglich der Schulbehörde zu übermitteln, soweit dies nicht bereits gemäß Abs. 1 erfolgt ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde - die Schulbehörde in den Freistädten Eisenstadt und Rust - hat darüber zu wachen, daß alle Schulpflichtigen erfaßt werden. Sie hat im Zweifelsfalle von Amts wegen oder auf Antrag der zur Meldung Verpflichteten über das Bestehen der Schulpflicht zu entscheiden.

### Zuweisung an die Berufsschule

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule ist eine Zuweisung durch die Schulbehörde.
- (2) Der Schulpflichtige ist spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres an eine bestimmte Berufsschule (Abs. 4) zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen, sofern die Berufsschulpflicht nicht später eintritt oder festgestellt wird.
- (3) Die Zuweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an der bestimmten Berufsschule nachzukommen. Gleiches gilt bei Zuweisung während des Unterrichtsjahres wegen Stilllegung einer Berufsschule, vorübergehender Unterrichtseinstellung oder wegen eines Ausschlusses auf Grund schulrechtlicher Vorschriften. Durch eine spätere Zuweisung erlischt die frühere.
- (4) Bei der Zuweisung des Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere auf die in Betracht kommende Fachrichtung und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort des Schulpflichtigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Schulpflichtige, die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufsschule (Fachschule) nachkommen, sind verpflichtet, jene Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen werden.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Ländern die Erfüllung der Schulpflicht durch Schü-

ler anderer Bundesländer an burgenländischen Schulen sowie die Erfüllung der Schulpflicht durch burgenländische Schüler an Schulen anderer Länder zu ermöglichen. Im letzteren Fall hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen, daß alle Schulpflichtigen einer bestimmten Fachrichtung oder die Schüler aus bestimmten Gebieten des Burgenlandes ihre Schulpflicht an einer solchen Schule zu erfüllen haben. Die in Betracht kommenden Schulpflichtigen sind an diese Schule zuzuweisen.

## II. HAUPTSTÜCK

### ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

#### 1. ABSCHNITT

##### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

###### § 10

Allgemeine Zugänglichkeit, Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

- (1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.
- (2) Der Besuch der öffentlichen Berufs- und Fachschulen ist - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 - unentgeltlich.
- (3) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen sowie von Unfallversicherungsprämien ist zulässig.

(4) Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu entrichten (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Schulbehörde festzusetzen.

(5) Der Schülerheimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die nach den landarbeitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften für die aus dem Schulbesuch erwachsenden Kosten aufzukommen haben. Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.

## § 11

### Lehrpläne

(1) Die Schulbehörde hat Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel);
- c) die Aufteilung des Lehrstoffes und der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schulstufen.

(3) Neben den Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden. In den Lehrplänen kann auch bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der vorgesehenen Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind.

(4) In den Lehrplänen können Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl in einer Schülergruppe darf acht nicht unterschreiten.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist; der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand, sofern nicht auf Grund des § 1 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
- c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- d) unter Förderunterricht jene Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den

Pflichtgegenständen (lit. a und b) eines weiteren Lernangebotes bedürfen.

## § 12

### Lehrer

- (1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen.
- (2) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.
- (3) Wird eine Berufsschule in organisatorischem Zusammenhang mit einer Fachschule geführt, obliegt die erzieherische und verwaltungsmäßige Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule.
- (4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

## § 13

### Klassenschülerzahl

- (1) Eine Klasse darf nur geführt werden, wenn die Schülerzahl mindestens 18 beträgt. Die Schulbehörde kann diese Zahl auf 12 herabsetzen, wenn die Bildungsaufgabe der Schule in anderer Weise nicht erfüllt werden kann.
- (2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll 36 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen und räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl mit Zustimmung der Schulbehörde erhöht werden.

(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Sie hat überdies zu bestimmen, bei Unterschreitung welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

#### § 14

##### Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.
- (2) Bei den ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Feber und endet mit Beginn der Hauptferien.
- (3) Bei den saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.
- (4) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

- (1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:
- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 11. November als Festtag des Landespatrons;
  - b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
  - c) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (§ 14 Abs. 2);
  - d) als Osterferien die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
  - e) als Pfingstferien die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
  - f) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.
- (2) Von der Schulbehörde können in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklärt werden:
- a) aus Anlässen des schulischen und öffentlichen Lebens, aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen, für Elternsprechtage und religiöse Übungen insgesamt bis zu sechs Unterrichtstage;
  - b) bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, die unumgänglich notwendigen Zeiten.
- (3) Werden gemäß Abs. 2 lit. b insgesamt mehr als sechs Unterrichtstage schulfrei erklärt, kann die Schulbehörde anordnen, daß die darüber hinaus entfallenen Unterrichtstage durch Verlängerung des Unterrichtsjahres bei Verkürzung der unterrichtsfreien Zeit oder der Hauptferien eingebracht

werden; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

## § 16

### Unterrichtsstunden

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen.

(2) Die Schulbehörde kann aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß in einzelnen oder allen Schulen der erforderliche vollschulartige Unterricht (§ 17 Abs. 2 lit. b und § 19 Abs. 2) auf fünf Tage in der Woche unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl zusammengezogen wird.

(3) Die Schulbehörde kann aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß Unterrichtsgegenstände ganz oder teilweise als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform unterrichtet werden. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Schule stattfinden.

(4) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen und am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens sechs Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

(5) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Lehr- und Versuchsbetrieb angeschlossen ist, darf

der praktische Unterricht frühestens um sechs Uhr begonnen werden und hat spätestens um 20 Uhr zu enden.

(6) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Schulbehörde kann aus Gründen des Lehrplanes oder wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(7) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens fünf bis höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder der Stundenplangestaltung erfordern, können zwei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinanderschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.

(8) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

## 2. ABSCHNITT

### BERUFSSCHULEN

#### § 17

##### Fachrichtungen und Organisationsformen

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft
  - bb) Gartenbau
  - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
  - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege
  - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft
  - ff) Fischereiwirtschaft
  - gg) Geflügelwirtschaft
  - hh) Bienenwirtschaft
- c) Forstwirtschaft

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangmäßigen Schulen mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.

(3) Die Berufsschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als 18 je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.

## § 18

### Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen,  
Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Tierproduktion;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Allgemeiner Gartenbau;
- e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich Keller-  
wirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Weinbau;
- f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstbaumpflege:  
Pflanzenproduktion, Obstbau;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:  
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;
- h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:  
Fischzucht;
- i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:  
Geflügelzucht;
- j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:  
Bienenkunde;
- k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:  
Waldwirtschaft, Landwirtschaft;
- l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheore-  
tischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen  
Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussicht-  
lich künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1 000 Unterrichtsstunden fest-  
zusetzen. Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schul-

stufen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Übertrittes nach der ersten Schulstufe in eine berufsschuleretzende Fachschule zu verteilen.

### 3. ABSCHNITT .

#### FACHSCHULEN

##### § 19

###### Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft
  - bb) Gartenbau
  - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
  - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege
  - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft
  - ff) Fischereiwirtschaft
  - gg) Geflügelwirtschaft
  - hh) Bienenwirtschaft
- c) Forstwirtschaft

(2) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen vollschulartig in der Organisationsform einer

- a) ganzjährigen Schule oder

b) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht zu führen.

(3) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in

a) Fachschulen, die erst nach Erfüllung der Berufsschulpflicht besucht werden können (§ 20 Abs. 2 lit. a);

b) Fachschulen, in denen auch die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann (§ 20 Abs. 2 lit. b);

c) Fachschulen zur Ausbildung für die Führung eines Haushalts, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann (§ 20 Abs. 2 lit. c);

d) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann (§ 20 Abs. 2 lit. d).

(5) Fachschulen im Sinne des Abs. 4 lit. c sind als "Ländliche Haushaltungsschule" zu bezeichnen.

## § 20

### Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) für alle Fachrichtungen:

Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Lebenskunde, Leibesübungen;

- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Haushaltungskunde, Kinderpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Allgemeiner Gartenbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Gartentechnik und Baukunde;
- e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Weinbau, Kellerwirtschaft, Landtechnik und Baukunde;
- f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstbaumpflege:  
Pflanzenproduktion, Obstbau, Obstverwertung, Landtechnik und Baukunde;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:  
Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Chemie, Milchwirtschaftliche Technologie, Molkereimaschinenkunde;
- h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:  
Fischkunde, Fischzucht und Teichwirtschaft;
- i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:  
Geflügelzucht und Geflügelhaltung, Betriebsformen der Geflügelhaltung;
- j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:  
Bienenkunde;
- k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:  
Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz;
- l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtlich künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschule festzusetzen:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. a mit mindestens 1 300 und höchstens 1 500 Unterrichtsstunden, verteilt auf eine oder zwei Schulstufen;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b mindestens 1 800 und höchstens 2 400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. c mindestens 1 300 und höchstens 1 500 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d mindestens 2 800 und höchstens 4 500 Unterrichtsstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste mindestens 1 300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat.

(3) Im Lehrplan der Fachschule können durch Verordnung alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

## § 21

### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind:
- a) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, soweit diese nicht durch den Besuch der Fachschule erfüllt werden kann;

bei Fachschulen gemäß § 19 Abs. 4 lit. a die Erfüllung der Berufsschulpflicht;

- b) die körperliche Eignung;
- c) die Fachschuleignung (geistige Eignung);
- d) die Erklärung des Einverständnisses zur internatsmäßigen Unterbringung.

(2) Die körperliche Eignung ist gegeben, wenn der Aufnahmewerber in der Lage ist, an den im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann und wird durch eine Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt; ein solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der in Betracht kommenden Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und überdies keinen schlechteren Notendurchschnitt als 2,8 in den Pflichtgegenständen aufweist, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen, Geometrischem Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht bleiben.

(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde hat ausnahmsweise externen Schulbesuch zu bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist und für die Unterbringung des Schülers am Sitze der Schule oder in nächster Nähe vorgesorgt wurde. Ein externer Schulbesuch ist auch zu bewilligen, wenn der Schüler am Sitze der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 22

Eignungsprüfung

(1) Die Schulbehörde hat für Aufnahmewerber an Fachschulen, für die die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung eine Aufnahmevoraussetzung ist, einen Sommertermin für diese Prüfungen festzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Eignungsprüfungen ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart.

(3) Zur Ablegung der Eignungsprüfung sind alle Aufnahmewerber berechtigt, die den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist von der Schulbehörde auf Ansuchen des Aufnahmewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht im Sommertermin ablegen kann oder konnte.

(4) Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.

§ 23

Durchführung der Eignungsprüfungen

(1) Die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist. Die Schulbehörde hat ferner durch Verordnung je nach der Art des Prüfungsgebietes festzusetzen, ob die Prüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind, soweit sie nicht von der Schulbehörde einheitlich festgelegt werden, in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.

(4) Die Schulbehörde kann an Stelle oder in Verbindung mit der Prüfung aus bestimmten Prüfungsgebieten nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und erprobte Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die betreffende Schulart einführen.

## § 24

### Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen des Aufnahmewerbers in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 37 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen. Bei standardisierten Untersuchungsverfahren tritt an die Stelle der Beurteilung durch den Prüfer das Bewertungsergebnis der Eignungsuntersuchung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit Stimmenmehrheit festzusetzen, ob der Aufnahmewerber die Prüfung "bestanden" oder wegen mangelnder Eignung "nicht bestanden" hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Dem Aufnahmewerber ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben. Kann der Aufnahmewerber wegen Platzmangels nicht in die

Schule aufgenommen werden oder lautet die Gesamtbeurteilung auf "nicht bestanden", ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer bzw. das Bewertungsergebnis des standardisierten Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung berechtigt - bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen - zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde.

#### § 25

##### Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

Die in einer Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist von der Schulbehörde auf die Zeit des Besuches einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung nach Maßgabe der Vergleichbarkeit des Unterrichtsausmaßes anzurechnen.

### III. HAUPTSTÜCK

## ORDNUNG VON UNTERRICHT UND ERZIEHUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

### 1. ABSCHNITT

#### AUFNAHME IN DIE SCHULE

#### § 26

##### Aufnahme als ordentlicher Schüler

(1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 aufzunehmen, wer

- a) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- b) die Unterrichtssprache so weit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und
- c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.

(2) Die Aufnahme als ordentlicher Schüler während des Unterrichtsjahres bedarf - ausgenommen im Falle einer Zuweisung gemäß § 9 Abs. 3 und § 75 Abs. 5 - der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn wichtige in der Person des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten liegende Gründe gegeben sind.

(3) Wenn der Aufnahmewerber vorher Schüler einer anderen Schule war, darf eine Aufnahme als ordentlicher Schüler nur erfolgen, wenn er ein Abschlußzeugnis oder ein Zeugnis bzw.

eine Besuchsbestätigung mit Abgangsklausel der bisher besuchten Schule vorlegt.

(4) Ein Aufnahmewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe der Berufs- oder Fachschule anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(5) Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 46.

## § 27

### Aufnahme als außerordentlicher Schüler

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, daß der Aufnahmewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. Berufsschulpflichtige sind nur dann als

außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 26 Abs. 1 lit. b).

(2) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 1 ist höchstens für die Dauer eines Schuljahres zulässig. Nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler, wenn er die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt, als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

(3) Gemäß Abs. 1 aufgenommene schulpflichtige außerordentliche Schüler haben alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.

(4) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerber aufgenommen worden sind.

(5) Aufnahmewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben, dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(6) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde den außerordentlichen Schulbesuch als ordentlichen Schulbesuch dann anzurechnen, wenn die für eine Aufnahme als ordentlicher Schüler fehlenden Aufnahmevoraussetzungen nachträglich erfüllt werden und der Schüler am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe erfolgreich teilgenommen hat.

## § 28

### Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die erste Schulstufe der Fachschule hat die Schulbehörde eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Für die

Aufnahme in die Berufsschule gilt die Zuweisung durch die Schulbehörde als Anmeldung.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber, bei Schulpflichtigen auch der Schulbehörde, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Wenn unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht alle Aufnahmewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schüler erfüllen, in eine Fachschule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Eignungsprüfung zu reihen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind aufzunehmen, die übrigen abzuweisen.

(4) Der Schulleiter hat Aufnahmewerber, die bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich der Schulbehörde zu melden. Die Schulbehörde hat durch Zuweisung dieser Aufnahmewerber an andere Schulen gleicher Schulform bzw. Fachrichtung und durch Beratung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme möglichst aller Aufnahmewerber in Schulen, die für sie in Betracht kommen, zu sorgen.

## 2. ABSCHNITT

### UNTERRICHTSORDNUNG

#### § 29

##### Klassenbildung, Lehrfächerverteilung

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vor-

schriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Schulleiter hat für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung erzieherischer und unterrichtskundlicher Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Klassenbildung und die Lehrfächerverteilung sind von der Schulbehörde zu genehmigen. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 3.

### § 30

#### Stundenplan

(1) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 16 Abs. 3 für jede Klasse innerhalb der ersten zwei Wochen des Unterrichtsjahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kund-

zumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind von der Schulbehörde zu genehmigen.

(2) Wenn ein Lehrer an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß die betreffenden Unterrichtsstunden von einem anderen Lehrer gehalten werden (Supplierung); die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierung). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen.

(3) Der Schulleiter kann aus wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Stundentausch). Die Schüler sind von einem Stundentausch rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## § 31

### Pflichtgegenstände

(1) Soweit alternative Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens acht Tagen einzuräumen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände (eine Gegenstandsgruppe) zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand (die Gegenstandsgruppe) lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der jedoch die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände (Abs. 1) nicht geführt werden, kann er die alternativen Pflichtgegenstände in der Form weiterführen, daß er gegebenenfalls die entsprechenden Freigegegenstände be-

sucht. Andernfalls hat der Schüler die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände zu wechseln. Im Falle des Wechsels der Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.

(3) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

(4) Die Schulbehörde hat einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, daß er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

(5) Für die Berufsschulen gelten an Stelle der Abs. 3 und 4 die Bestimmungen des § 6.

## § 32

Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

(1) Die Teilnahme an Freigegenständen und unverbindlichen Übungen steht den Schülern frei. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine

Frist von mindestens acht Tagen einzuräumen. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, an denen ein Schüler teilnehmen darf, beschränken, wobei auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat die Teilnahme eines Schülers an Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen abzulehnen, wenn durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Die Möglichkeit des Besuches eines Freigegegenstandes (einer unverbindlichen Übung) muß jedoch gewahrt bleiben. Wenn sich im Laufe des Unterrichtsjahres herausstellt, daß ein Schüler das Lehrziel eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung nicht erreicht, oder daß durch den weiteren Besuch der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe gefährdet wird, hat die Klassenkonferenz die weitere Teilnahme daran abzulehnen.

(4) Wenn ein Schüler in einem Freigegegenstand im Jahreszeugnis mit "Nicht genügend" beurteilt wird, kann er sich im darauffolgenden Unterrichtsjahr in diesem Freigegegenstand nur zur Wiederholung desselben anmelden.

(5) Schüler, die in Pflichtgegenständen, in denen ein Förderunterricht vorgesehen ist, eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, können sich zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hierfür eine Frist von acht Tagen einzuräumen.

(6) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Zahl der Pflichtgegenstände, an denen ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes in einem Unterrichtsjahr teilnehmen darf, sowie die Zahl der Kurse, die ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes gleichzeitig besuchen darf, beschränken;

hiebei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler und auf die Förderungsbedürftigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

(7) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Im Zweifel bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.

### § 33

#### Schulveranstaltungen

(1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbare und anschauliche Berührung zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Schularten festsetzen, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchzuführen sind oder nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden können. Die Zahl der Schulveranstaltungen ist so zu bestimmen, daß die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt. Dabei sind auch die nach der Art der Schulveranstaltung erforderlichen Richtlinien für ihre Durchführung, insbesondere die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen, festzulegen. Die durch die Schulveranstaltungen erwachsenden Kosten (Fahrpreise, Eintrittsgebühren usw.) müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung inner-

halb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 49) Anwendung finden oder
- b) mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Lit. b findet keine Anwendung bei Veranstaltungen, die der Ergänzung des fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtes dienen.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 lit. b an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

## § 34

### Unterrichtsmittel, Eignungserklärung

- (1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.
- (2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.
- (3) Die Schulbehörde kann nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung bestimmen, mit welchen Unterrichtsmitteln eine Schule mindestens auszustatten ist (Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln).

(4) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen oder von der Schulbehörde als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5).

(5) Auf Antrag des Urhebers, Herausgebers, Verlegers oder Herstellers hat die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs. 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(7) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler auszustatten sind, hat der Lehrer nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen, wobei er aus unterrichtskundlichen Gründen oder zum Zweck der Arbeitsvereinbarung auch Richtlinien hinsichtlich der Art, Größe und Ausstattung von Arbeitsmitteln geben kann.

(8) Bevor die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (Abs. 5), hat sie ein Fachgutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 einzuholen.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Gutachterkommission einzurichten. Die Landesregierung hat in diesem Fall vor der Eignungserklärung (Abs. 5) ein Fachgutachten dieser Kommission einzuholen und dasselbe bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 35

Unterrichtssprache

- (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.
- (2) Die Schulbehörde kann die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache für einzelne Klassen oder Unterrichtsgegenstände anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich zur Erlangung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung im Burgenland aufhalten bzw. der Schulpflicht unterliegen (§ 4), oder wenn dies zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint. Die Bestimmung des § 101 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

3. ABSCHNITT

UNTERRICHTSARBEIT UND SCHÜLERBEURTEILUNG

§ 36

Unterrichtsarbeit

- (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit

zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen - ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen - nicht aufgetragen werden.

## § 37

### Leistungsbeurteilung

(1) Der Lehrer hat die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:  
Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 40) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

(7) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 27 Abs. 1 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

(8) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schüler zu erlassen.

### § 38

#### Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben an Fachschulen die Lehrer den Erziehungsberechtig-

ten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen. Zu diesem Zwecke kann der Schulleiter auch Sprechtag festlegen.

(2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist an den ganzjährigen Berufs- und Fachschulen für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie für das Verhalten in der Schule zu enthalten. Für unverbindliche Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers merklich nachlassen, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes den Schulleiter davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn die Leistungen eines Schülers auf Grund der während des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen bei größerer Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen in der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, sind dessen Erziehungsberechtigte bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres hievon nachweislich zu verständigen; ein Nachweis kann entfallen, sofern die Verständigung anlässlich einer Vorsprache eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt ist. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des Unterrichtsjahres der Lehrgang tritt und die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrberechtigten spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges zu verständigen sind; die Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.

### § 39

#### Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 37 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler an einer Fachschule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit

nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4 hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz stattzufinden, die über die Leistungsbeurteilung der Schüler zu beraten hat.

(7) Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(8) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche durchzuführen.

#### § 40

##### Beurteilung des Verhaltens in der Schule

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

#### § 41

##### Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

(1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit im Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse;
- d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen;
- e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 40 Abs. 1;
- f) die allfälligen Beurkundungen über
  - aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 43),
  - bb) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 42) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 44),

- cc) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 46 Abs. 2 lit. d);
- g) die Feststellung, daß der Schüler der Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde. Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen;
- h) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- i) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.
- (3) Für unverbindliche Übungen ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 31 Abs. 3 und 5).
- (4) Wenn einem Schüler gemäß § 39 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a bis e und i mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist ein vorläufiges Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne der Bestimmungen des Abs. 2 auszustellen.
- (5) Wenn ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 42 Abs. 1 bis 3) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis aus-

zustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

(6) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen. Das Abschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Bei Fachschulen können auch die damit verbundenen Berechtigungen angeführt werden.

(7) Die Gestaltung des Zeugnisformulars ist durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

(8) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist ihm eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis c und i sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

(9) Außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.

## § 42

### Wiederholungsprüfung

(1) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind, darf der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Macht

ein Schüler, der gemäß § 43 Abs. 2 trotz der Note "Nicht genügend" zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, so bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 39 Abs. 3) beruht.

(2) Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Eine Wiederholungsprüfung darf außer im Fall des Abs. 1 auch in einem oder zwei Freigegenständen, in denen der Schüler mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich oder mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(5) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 2 sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

#### 4. ABSCHNITT

### AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN, BEENDIGUNG DES SCHULBESUCHES

#### § 43

##### Aufsteigen

- (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.
- (2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber
  - a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergehenden Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
  - b) der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
  - c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.
- (3) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den ausreichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des § 5 Abs. 7 gleichzuhalten.

§ 44

Wiederholen von Schulstufen

(1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 43) nicht berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßige letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 43), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- und milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche Wiederholung darf während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur einmal bewilligt werden; ferner sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist.

(3) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 45 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

§ 45

Höchstdauer des Schulbesuches

(1) Der Besuch der Berufsschule ist längstens bis zum Ende

des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehr- oder Arbeitsverhältnis endet.

(2) Zum Abschluß einer Fachschule mit einer bis vier Schulstufen darf ein Schüler höchstens um ein Schuljahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

## § 46

### Beendigung des Schulbesuches

(1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 44) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

- a) in der Fachschule mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
- b) in der Berufsschule mit der Beendigung der Schulpflicht (§§ 4 und 5), sofern die Berufsschule nicht gemäß § 45 Abs. 1 weiterbesucht wird;
- c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 49 Abs. 7;
- d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 45 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
- e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 53) oder einer gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch (§ 6).

(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 41 Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Besuchsbestätigung (§ 41 Abs. 8) ersichtlich zu machen.

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer Fachschule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

## 5. ABSCHNITT

### SCHULORDNUNG

#### § 47

##### Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

#### § 48

##### Schulordnung und Hausordnung

Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Vorschriften

ten über das Verhalten der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- bzw. Heimbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

#### § 49

##### Fernbleiben von der Schule

- (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
  - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 bis 4);
  - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 5 und 6);
  - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 31 Abs. 3 und 5).
  
- (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:
  - a) Krankheit des Schülers;
  - b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Angehörigen der Wohngemeinschaft des Schülers;
  - c) Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen;
  - d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers;
  - e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;

f) ein Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 2 lit. d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt. Den Schülern ist hiefür vom Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisher üblichen Ausmaß zu erteilen.

(6) Auf Ansuchen des Schülers kann im übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter, darüber hinaus jedoch nur die Schulbehörde erteilen.

(7) Wenn ein Schüler einer Fachschule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 46 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig, die nur dann zu

erteilen ist, wenn das Fernbleiben und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule nachträglich gerechtfertigt wird.

### § 50

#### Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen

(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig. Unter diese Bestimmung fallen nicht Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 61) aus besonderen Anlässen, wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 33) sind, darf in der Schule nur organisiert werden, wenn dies von der Schulbehörde bewilligt worden ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen.

### § 51

#### Mitwirkung der Schule an der Erziehung

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel an-

zuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung oder erzieherisch vertretbare Einzelstrafen sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde, ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 53 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 52 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

## § 52

### Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige Pflugschaftsgericht (Vormundschaftsgericht), falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Er-

ziehungshilfe nach § 25 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBI. Nr. 2/1958 in der jeweils geltenden Fassung, gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Das zuständige Pflugschaftsgericht (Vormundschaftsgericht) ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

### § 53

#### Ausschluß eines Schülers

- (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 47) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 51) erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.
- (2) Den Antrag auf Ausschluß des Schülers hat die Schulkonferenz an die Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.
- (3) Die Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt,

sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 39 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 51 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig.

(7) Der rechtskräftige Ausschluß kann von der Schulbehörde auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(8) Mit dem Ausschluß aus der Schule ist der Ausschluß aus dem Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde kann unter Beachtung auf Abs. 1 auch nur den Ausschluß aus dem Schü-

lerheim aussprechen; die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Anwendung auf außerordentliche Schüler

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 53 sind auf außerordentliche Schüler sinngemäß anzuwenden.

6. ABSCHNITT

FUNKTIONEN DES LEHRERS, LEHRERKONFERENZEN

§ 55

Lehrer

(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

(2) Außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Leiters eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetriebes) oder Betriebszweiges, Werkstättenleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen

innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

§ 56

Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben

(1) Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den erzieherischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden). Die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

(2) Der Schulleiter hat erforderlichenfalls auch Lehrer mit der Verwaltung der Werkstätten oder des Lehr- und Versuchsbetriebes oder einzelner Betriebszweige zu betrauen. Die betrauten Lehrer haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im praktischen Unterricht in der Werkstätte sowie im Lehr- und Versuchsbetrieb (Betriebszweig) und für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

§ 57

Klassenvorstand

(1) Der Schulleiter hat für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf den Leistungsstand der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in bezug auf Unterricht und Erziehung, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

## § 58

### Schulleiter

(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 74 zuständig, sofern in diesen nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist.

(2) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung hat er für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen der Schulbehörde sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Er hat für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 55 Abs. 3 eine Diensterteilung zu treffen und dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(4) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(5) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die ihm im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

## § 59

### Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(4) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen steht dem Schulleiter zu. Darüber hinaus können Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand jeweils mit Zustimmung des Schulleiters einberufen werden.

(5) Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt. In diesen Fällen ist die im Abs. 4 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen

zen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt wird.

(6) Für einen Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen gelten außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG 1950) als Zustimmung. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(7) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz in einer Klassenkonferenz übernehmen. In diesem Falle kommt ihm beschließende Stimme nur dann zu, wenn er Mitglied der Klassenkonferenz ist. Bei Stimmgleichheit hat er jedoch das Entscheidungsrecht.

(8) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

## 7. ABSCHNITT

### SCHULE UND SCHÜLER, SCHULE UND ERZIEHUNGS- BERECHTIGTE, SCHULGEMEINSCHAFT

#### § 60

##### Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der Schule leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schulbehörde stehen den Schülern folgende Rechte zu:

a) Mitwirkungsrechte:

das Recht auf Anhörung,  
das Recht auf Information,  
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,  
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,  
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

b) Mitbestimmungsrechte:

das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Haus- und Heimordnung,  
das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 51 Abs. 2,  
das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte und der Mitbestimmungsrechte der Schüler steht dem Schulgemeinschaftsausschuß zu (§ 65).

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

## § 61

### Schülervertreter, Wahl und Abberufung, Versammlung der Schülervertreter

(1) Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind - ausgenommen in Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen - Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher;
- b) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher.

Die in lit. a und b genannten Schülervertreter werden im Falle

ihrer Verhinderung jeweils von ihren Stellvertretern vertreten. Bei einklassigen Schulen ist der Klassensprecher (dessen Stellvertreter) zugleich Schulsprecher; Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Die Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

(4) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter steht dem Schulgemeinschaftsausschuß zu (§ 65).

(5) Wählbar zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65) hat einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen, wenn er wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ungeeignet erscheint.

(6) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Schulsprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche des Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen sind für die Klassensprecher jeweils ein, für den Schulsprecher zwei Stellvertreter zu wählen.

(7) Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben,

eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 6 mit der Abweichung anzuwenden, daß zu diesem Zweck der Klassenvorstand bzw. der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer die jeweils Wahlberechtigten einzuberufen hat, wenn es ein Drittel von diesen verlangt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

(9) Bei Ausscheiden eines Schülervertreters aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des neugewählten Schülervertreters dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 6 durchzuführenden Wahl.

## § 62

### Erziehungsberechtigte, Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten, sofern diese nicht beigestellt werden, und

auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

### § 63

#### Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen und gemeinsame Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg und der Schulgesundheitspflege durchzuführen.

### § 64

#### Elternvereine

- (1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.
- (2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

§ 65

Schulgemeinschaftsausschuß

(1) Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ist, ausgenommen für Lehrgänge mit einer Dauer unter acht Wochen, in jeder Schule ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und der Schüler sowie, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler verlangen, drei Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Das Verlangen hat für ein Schuljahr, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen für einen Lehrgang Gültigkeit.

(3) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie dessen Stellvertreter.

(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl unter der Leitung des Schulleiters zu wählen; hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sowie des § 61 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Besteht an der Schule ein Elternverein, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; bestehen an einer Schule mehrere Elternvereine, so ist nach dem ersten Satz vorzugehen.

(6) Dem Schulgemeinschaftsausschuß stehen zu:

a) die Beratung insbesondere über

- aa) wichtige Fragen des Unterrichtes,
  - bb) wichtige Fragen der Erziehung,
  - cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen und Schulkursen),
  - dd) die Durchführung von Elternsprechtagen,
  - ee) die Durchführung von Sammlungen,
  - ff) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
  - gg) Fragen der Schulgesundheitspflege,
  - hh) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 60 Abs. 3);
- b) die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler (§ 60 Abs. 2) und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter (§ 61 Abs. 4);
- c) die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (§ 61 Abs. 5).

(7) Die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt dem Schulleiter. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 6 genannten Angelegenheiten verlangen. In den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und c können ein solches Verlangen nur die Mitglieder stellen, denen in diesen Fällen beschließende Stimme zukommt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine der im Abs. 6 genannten Angelegenheiten zu behandeln ist.

(8) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter.

(9) Die Festsetzungen nach Abs. 6 lit. b und die Entscheidung nach Abs. 6 lit. c unterliegen der Beschlußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses; desgleichen die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in den im Abs. 6 lit. a genannten Angelegenheiten.

(10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu; dem Schulleiter kommt in allen Fällen des Abs. 6, den Erziehungsberechtigten in den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c nur beratende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. In den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c bleibt für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Vertretern der Erziehungsberechtigten außer Betracht. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

(12) Der Schulleiter hat mit der Durchführung eines Beschlusses in den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c innezuhalten, wenn er ihn für rechtswidrig hält, und die Weisung der Schulbehörde einzuholen.

## § 66

### Erweiterte Schulgemeinschaft

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbin-

dung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und den Schulen von der Schulbehörde vorgesehen werden.

§ 67

Schulärztliche Betreuung

(1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht, den Schulbesuch und den damit angestrebten Beruf betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, sind die betreffenden Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

## 8. ABSCHNITT

### VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

#### § 68

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten, Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers

- (1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes werden Schüler (Aufnahmewerber), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmewerber) ist zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten die Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:
- a) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Sommertermin (§ 22 Abs. 3);
  - b) Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 24 Abs. 3;
  - c) Ansuchen um Anrechnung des als außerordentlicher Schüler zurückgelegten Schulbesuches als ordentlichen Schulbesuch (§ 27 Abs. 6);
  - d) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen und Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 31 Abs. 1, 3 und 4);
  - e) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen oder am Förderunterricht (§ 32 Abs. 1, 3 bis 5 und 7);
  - f) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung (§ 39 Abs. 3);

- g) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 39 Abs. 4);
- h) Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 44 Abs. 2);
- i) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 49 Abs. 3 und 6);
- j) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 74 Abs. 2).

(3) Macht der nicht eigenberechtigte Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis zum selbständigen Handeln in den im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, so sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des Abs. 2, in denen Handlungen des nicht eigenberechtigten Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. Im Falle eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten gemäß der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend.

(4) In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten von der Befugnis des Abs. 2 und 3 Gebrauch machen, erstreckt sich ihre Handlungsbefugnis auch auf die Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.

## § 69

### Verfahren

(1) Die Schulbehörde hat in den auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwen-

den, sofern nicht in den §§ 71 Abs. 2 bis 4, 73 Abs. 3 und 4 sowie 74 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) durchzuführen sind, gelten die Regelungen gemäß Abs. 3.

(3) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind in Verfahren die Bestimmungen der §§ 70, 71 Abs. 1, 72 und 73 Abs. 1 und 2 anzuwenden:

- a) Zulassung zu Eignungsprüfungen (§ 22);
- b) Aufnahme in die Schule (§§ 26 bis 28);
- c) Besuch von Pflichtgegenständen (§ 31);
- d) Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht (§ 32);
- e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 39 Abs. 3);
- f) Fernbleiben von der Schule (§ 49 Abs. 6);
- g) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 51 Abs. 2).

## § 70

### Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler, über deren Ansuchen oder sonstige rechtliche Interessen abzusprechen ist.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides ist der Sachverhalt, soweit er nicht offenkundig ist, durch Beweise festzustellen. Den Parteien ist, wenn ihrem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben.

(3) Der Bescheid kann den Parteien mündlich verkündet oder schriftlich ausgefertigt werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Partei ist er schriftlich auszufertigen. Die Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule bzw. des entscheidenden Organes,
- b) den Inhalt der Entscheidung oder Verfügung,
- c) die maßgebenden Gründe, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben worden ist,
- d) Ort und Datum des Bescheides,
- e) Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden,
- f) Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung, die Berufungsfrist und die Schulbehörde, an die die Berufung zu richten ist, sowie die Einbringungsstelle für die Berufung.

## § 71

### Berufung

(1) Gegen Bescheide in den in § 69 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten können die Parteien binnen zwei Wochen Berufung an die Schulbehörde erheben. Die Berufung ist beim Leiter der Schule einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

(2) Gegen Entscheidungen in Zeugnissen ist nur in den Fällen, daß

- a) die Eignungsprüfung oder Einstufungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 24 und 26),
- b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 39 Abs. 7, § 43),

eine Berufung an die Schulbehörde zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung beim

Schulleiter einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(3) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt,

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrundelag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen;
- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrundelag, richtig war;
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 42 Abs. 5) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 72

Zustellung, Fristen

- (1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 69 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten und der im § 71 Abs. 2 lit. a und b genannten Entscheidungen sind den Parteien nachweislich zuzustellen.
- (2) Soweit der Schüler (Aufnahmewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 68), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in diesen Fällen die Zustellung im Sinne des Abs. 1 zu erfolgen hat.
- (3) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, daß die Ausfertigungen dem Schüler (Aufnahmewerber) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.
- (4) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (5) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (6) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.
- (7) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag,

so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(8) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(9) Durch dieses Gesetz oder durch hiezu erlassene Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

### § 73

#### Entscheidungspflicht

(1) In den Angelegenheiten des § 69 Abs. 3 haben die zuständigen Organe - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 - über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Andernfalls geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen der Partei auf die Schulbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 hat die Schulbehörde über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

§ 74

Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen.

(2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule, die im Burgenland ihren Sitz hat oder hatte, kann bei der Schulbehörde beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(3) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes;
- c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(4) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(5) Mit einer gemäß Abs. 4 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

#### IV. HAUPTSTÜCK

#### SCHULERHALTUNG, SCHULVERWALTUNG, SCHULAUF SICHT

##### 1. ABSCHNITT

#### ERRICHTUNG, ERHALTUNG UND AUFLASSUNG VON ÖFFENT- LICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

##### § 75

#### Errichtung und Auflassung von Schulen

(1) Öffentliche Berufsschulen sind unter Bedachtnahme auf eine voraussichtlich ständige Zahl von 36 Schülern in solcher Zahl zu errichten, daß alle Berufsschulpflichtigen eine ihrer Fachrichtung entsprechende Schule besuchen können. Hiebei ist auch auf die Möglichkeiten der §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 6 Bedacht zu nehmen. In der Errichtungsverordnung (§ 3 Abs. 1) kann die Angliederung eines Schülerheimes angeordnet werden, um Schulpflichtigen, denen der Schulweg nicht zumutbar ist, den Schulbesuch zu ermöglichen oder diesen zu erleichtern.

(2) Öffentliche Fachschulen sind in solcher Zahl zu errichten, daß alle eine Fachausbildung anstrebenden, im Burgenland wohnhaften Personen, der Besuch einer Fachschule ermöglicht wird. In der Errichtungsverordnung ist die Angliederung eines Schülerheimes und erforderlichenfalls die Angliederung eines Lehr- oder Versuchsbetriebes anzuordnen. Die Landesregierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Ländern über den Besuch burgenländischer Fachschulen durch Schüler anderer Bundesländer sowie über den Besuch von Fachschulen anderer Bundesländer durch burgenländische Schüler zu treffen.

(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die Auflösung einer Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule nicht mehr gegeben sind. Die Auflösung erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.

(4) Die Schulbehörde kann durch Verordnung eine Schule stilllegen, wenn

- a) die durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren voraussichtlich unter 12 Schüler pro Klasse absinkt, jedoch die Voraussetzungen für eine Auflösung der Schule nicht gegeben sind;
- b) die Unterbringung der in Betracht kommenden Schüler in anderen öffentlichen Berufs- oder Fachschulen bei einem zumutbaren Schulweg oder sonst durch Aufnahme in ein Schülerheim möglich ist.

In der Verordnung ist auch auszusprechen, ob ein angegliedertes Schülerheim stillgelegt wird.

(5) Im Falle einer Stilllegung oder Auflösung einer Schule sind die Schüler von der Schulbehörde den in Betracht kommenden Schulen zuzuweisen.

## § 76

### Schulerhaltung

(1) Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der diesen Schulen angegliederten Schülerheime sowie Lehr- und Versuchsbetriebe.

(2) Im Falle der Errichtung einer Schule hat das Land als Schulerhalter die für die Unterbringung erforderlichen Baulichkeiten, Anlagen und Liegenschaften in entsprechender Ausstattung (Abs. 3 bis 5) bereitzustellen sowie alle sonstigen für die Schulführung erforderlichen Maßnahmen (§ 3 Abs. 2) zu treffen.

(3) Jede öffentliche Berufs- und Fachschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

(4) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Unterrichtsräumen und Einrichtungen, wie Lehrwerkstätten, Werkräumen, Schulküchen, Turnsälen und Sportanlagen, auszustatten.

(5) In den öffentlichen Berufs- und Fachschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

#### § 77

##### Ende der Erhaltungspflicht

(1) Die Verpflichtungen des Landes als Schulerhalter erlöschen mit der Auflassung der Schule.

(2) Bei Stilllegung einer Schule sind die Gebäude, Anlagen und Liegenschaften einschließlich der Ausstattung soweit instandzuhalten, daß der Schulbetrieb mit Ende des Stilllegungszeitraumes wieder aufgenommen werden kann.

## 2. ABSCHNITT

### SCHULBEHÖRDE

#### § 78

##### Behördenzuständigkeit

- (1) Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.
- (2) Der Schulbehörde obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.
- (3) Der Schulbehörde kommt ferner die Schulaufsicht auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime im Sinne des § 1 zu.

#### § 79

##### Schulaufsichtsorgane

- (1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten einen "Landesschulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren als Beamte des Schulaufsichtsdienstes zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung sind die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.
- (2) Die Schulaufsichtsorgane haben unter Bedachtnahme auf

Abs. 3 insbesondere

- a) die Einhaltung des Lehrplanes, die Unterrichtsführung, den Unterrichtserfolg sowie die erzieherische Tätigkeit der Lehrer,
- b) die Einhaltung der Vorschriften über die Ordnung von Unterricht und Erziehung,
- c) den Zustand der Schule (des Schülerheimes) in räumlicher, einrichtungsmäßiger und schulhygienischer Beziehung zu überwachen und die Lehrer in diesen Angelegenheiten zu beraten.

(3) Die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

(4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

### 3. ABSCHNITT

#### LANDWIRTSCHAFTLICHER SCHULBEIRAT

##### § 80

##### Einrichtung und Aufgabe

(1) Beim Amte der Landesregierung ist zur Beratung der Schulbehörde ein Landwirtschaftlicher Schulbeirat einzurichten.

(2) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist von der Schulbehörde

- a) in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen und Schü-

- lerheimen,
- b) in Fragen der Schulorganisation im Hinblick auf die Einführung neuer Schulformen und die Einrichtung von Schulversuchen,
  - c) bei beabsichtigten gesetzlichen Regelungen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens zu hören.
- (3) Das Anhörungsrecht gemäß Abs. 2 kann durch die Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen oder Gutachten ausgeübt werden.

## § 81

### Zusammensetzung

- (1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
1. als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Schulwesens fallen,
  2. drei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreter,
  3. fünf von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestellte Vertreter,
  4. ein von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellter Vertreter,
  5. drei Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, die vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind; die Wahlordnung ist durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. der beamtete Referent für das landwirtschaftliche Schulwesen beim Amt der Landesregierung,
2. der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen.

(3) Die römisch-katholische und die evangelische Kirche sind berechtigt, in den Landwirtschaftlichen Schulbeirat je einen Vertreter als Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 müssen in den Landtag wählbar sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch das Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

## § 82

### Funktionsdauer und Konstituierung

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

§ 83

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt

1. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden (Stellvertreter) gegenüber schriftlich zu erklären ist,
2. durch Widerruf der Bestellung oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 81 und 82 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

§ 84

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung wie Landesbeamte der Gebührenstufe 4. Den daraus entstehenden Aufwand hat das Land zu tragen.

§ 85

Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß

§ 81 Abs. 1 verlangt, hat der Vorsitzende den Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende ist im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter, der in der konstituierenden Sitzung zu wählen ist, zu vertreten.

(3) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 81 Abs. 1 sowie der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen sowie den erforderlichen Schriftführer beiziehen.

(6) Über die in der Sitzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Parteien (§ 81 Abs. 1 Z 2) zu unterfertigen ist. Sonstige schriftliche Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu beschließen ist und der Genehmigung der Schulbehörde bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

## V. HAUPTSTÜCK

### ERRICHTUNG UND FÜHRUNG VON PRIVATEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN SCHULEN SOWIE SCHÜLER- HEIMEN

#### 1. ABSCHNITT

#### ABGRENZUNGEN

#### § 86

##### Begriffsbestimmung

(1) Privatschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet, hiebei neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft ein erzieherisches Ziel angestrebt wird, und die von anderen als dem gesetzlichen Schulerhalter (§ 76 Abs. 1) erhalten werden.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

#### § 87

##### Allgemeine Zugänglichkeit, Aufnahme

(1) Privatschulen sind allgemein zugänglich. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zweiter Satz finden sinngemäß Anwendung.

(2) Für Privatschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich an-

erkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind. Die gleiche Regelung gilt für private Schülerheime.

(3) Soweit gemäß Abs. 2 die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden. Andernfalls bedarf die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache an einer Privatschule der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 zu erteilen.

(4) Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler und dem Privatschulerhalter.

## 2. ABSCHNITT

### ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

#### § 88

##### Schulerhalter

- (1) Eine Privatschule zu führen ist berechtigt
- a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
  - b) jede Gebietskörperschaft, jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und jede sonstige Körperschaft

des öffentlichen Rechts;

c) jede sonstige juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können Privatschulen führen, wenn sie oder ihre vertretungsbefugten Organe voll handlungsfähig, in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind. Durch Staatsverträge begründete Rechte werden hiedurch nicht berührt.

(3) Die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule ist Aufgabe des Schulerhalters.

(4) Der Schulerhalter hat jede Veränderung der Organisation der Privatschule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 89

### Leiter und Lehrer

(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart

besitzt.

(2) Die Schulbehörde hat vom Erfordernis des Abs. 1 lit. a Nachsicht zu erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

(3) Schulerhalter, die die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben. Abs. 2 gilt auch für den Schulerhalter.

(4) Der Schulerhalter darf an der Privatschule nur Lehrer verwenden, die die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen.

(5) Die Schulbehörde kann für Lehrer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von den Erfordernissen des Abs. 1 lit. a und c Nachsicht erteilen.

(6) Der Schulerhalter hat der Schulbehörde

a) von der Bestellung des Leiters und der Lehrer,

b) vom Ausscheiden des Leiters aus der Leiterfunktion und vom Ausscheiden der Lehrer aus der Lehrerfunktion sowie

c) davon, daß der Leiter oder ein Lehrer eine der im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, ohne daß ihm die Nachsicht im Sinne der Abs. 2 oder 5 erteilt worden ist,

unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(7) Die Schulbehörde hat - unbeschadet der Abs. 2 und 5 - die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Bestellungsanzeige zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs. 1 oder 4 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Schulbehörde - unbeschadet der Abs. 2 und 5 - die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs. 1 oder 4 später wegfallen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 3).

#### § 90

##### Schulräume und Lehrmittel

Der Schulerhalter muß über Schulräume, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen, sowie über die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen verfügen.

#### § 91

##### Anzeige und Untersagung der Führung

(1) Die Führung einer Privatschule ist der Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 oder 2, des § 89 Abs. 1 oder 3 und des § 89 Abs. 4 (unbeschadet der Bestimmungen des § 89 Abs. 2 oder 5) sowie des § 90 anzuzeigen.

(2) Wird eine Privatschule geführt, ohne daß der Schulerhalter der Schulbehörde davon die Anzeige erstattet hat, so hat die Schulbehörde die Führung der Privatschule zu untersagen.

(3) Die Schulbehörde hat die Führung der Privatschule binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Führung der Privatschule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 92

Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung

(1) Das Recht zur Führung einer Privatschule, deren Führung nicht untersagt wurde, erlischt

- a) mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter;
- b) mit dem Wegfall einer der im § 88 Abs. 1 lit. a oder c oder Abs. 2 genannten Bedingungen;
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde;
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person mit der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben oder
- e) mit dem Tod des Schulerhalters, bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Untergang.

(2) Die Verlassenschaft kann die Privatschule bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernimmt; sie hat die Weiterführung der Privatschule der Schulbehörde anzuzeigen. Dasselbe gilt nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens für die Erben des Schulerhalters. Das Recht zur Weiterführung der Schule steht den Erben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 zu, auch wenn sie die Bedingungen des § 88 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 nicht erfüllen.

(3) Werden nach der Eröffnung der Privatschule die im § 89 Abs. 1, 3 oder 4 (unter allfälliger Bedachtnahme auf § 89 Abs. 2 oder 5) oder im § 90 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so hat die Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

(4) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

§ 93

Bezeichnung von Privatschulen

(1) Gleichzeitig mit der Anzeige über die Führung einer Privatschule (§ 91 Abs. 1) hat der Schulerhalter die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule anzuzeigen. Unterläßt der Schulerhalter diese Anzeige, so hat ihn die Schulbehörde zur nachträglichen Anzeige aufzufordern.

(2) Wenn die gewählte Bezeichnung den Schulerhalter nicht erkennen läßt oder nicht jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt, so hat die Schulbehörde den Schulerhalter zu einer Änderung der Bezeichnung aufzufordern.

(3) Der Schulerhalter hat jede Änderung der Bezeichnung der Privatschule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen. Abs. 2 gilt für die Änderung der Bezeichnung sinngemäß.

(4) Der Schulerhalter kann sich einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bedienen, wenn die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt.

(5) Liegen die in den Abs. 2 und 4 genannten Voraussetzungen nach Eröffnung der Privatschule nicht oder nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde den Schulerhalter zur Änderung der Bezeichnung aufzufordern.

§ 94

Schülerheime

(1) Die Führung von privaten Schülerheimen (§ 1) bedarf der Anzeige an die Schulbehörde.

(2) Wenn ein privates Schülerheim Mängel aufweist, durch die die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schüler gefährdet werden, hat die Schulbehörde den Erhalter des Schülerheimes aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Weiterführung des Schülerheimes zu untersagen. Die Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

3. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHKEITSRECHT

§ 95

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

(1) Die Schulbehörde hat Privatschulen, die gemäß § 93 Abs. 4 eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, auf Antrag das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn die Privatschule Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die entsprechende öffentliche Schule bietet.

(2) Vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau darf der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur für die bestehenden Klassen und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden.

§ 96

Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes

- (1) Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:
- a) der Privatschule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;
  - b) an der Privatschule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
  - c) der Privatschule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
  - d) auf Privatschulen finden, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 11 bis 20, 21 Abs. 1 bis 3, 22 bis 27, 29 bis 34, 35 Abs. 1 sowie 36 bis 74 und der hiezu erlassenen Verordnungen Anwendung.
- (2) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten hinsichtlich des Aufnahmevertrages (§ 87 Abs. 4) folgende Sonderregelungen:
- a) Der Aufnahmevertrag kann über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Vorschriften enthalten, die von der gemäß § 48 zu erlassenden Verordnung der Schulbehörde abweichen oder sie ergänzen. Solche Ergänzungen oder Abweichungen sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

- b) Die Bestimmungen des § 46 gelten mit der Maßgabe, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann.
- c) Der Aufnahmevertrag ist rechtsunwirksam, wenn ein Aufnahmewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen aufgenommen wird.

### § 97

#### Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes

- (1) Wenn die im § 95 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, hat die Schulbehörde den Schulerhalter aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen bzw. nicht weiter zu verleihen.
- (2) Mit dem Erlöschen oder der Untersagung des Rechtes zur Führung der Privatschule im Sinne des § 92 erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Falle sind die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 4. ABSCHNITT

##### AUFSICHT

###### § 98

###### Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Privatschulen und Schülerheime (§ 94) obliegt der Schulbehörde.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 88 bis 95, bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auch jener der §§ 96 und 97 einschließlich der in § 96 Abs. 1 lit. d zitierten.
- (3) In Ausübung der Aufsicht können die Organe der Schulbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung der der Schulbehörde übertragenen Zuständigkeiten erforderlich ist, die Schul- oder Heimliegenschaften betreten, als Beobachter am Unterricht teilnehmen, vom Schulerhalter alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte verlangen sowie in die Schulakten Einsicht nehmen und die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel überprüfen.

#### VI. HAUPTSTÜCK

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

###### § 99

###### Strafbestimmungen

- (1) Wer der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 2 bzw. der Melde-

und Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht nachkommt oder sonst den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

- a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Führung eröffnet oder nach Erlöschen oder Untersagung des Rechtes zur Schulführung weiterführt (§§ 91 und 92);
- b) der Schulbehörde trotz Aufforderung die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule nicht anzeigt (§ 93 Abs. 1) oder eine andere als die Bezeichnung verwendet, die er angezeigt hat (§ 93 Abs. 1 oder 3), oder der Aufforderung nach § 93 Abs. 2 oder 5 nicht nachkommt;
- c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt (§ 96 Abs. 1 lit. a);
- d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung seiner Verwendung in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt (§ 89 Abs. 7);
- e) den Organen der Schulbehörde die Durchführung der Aufsicht erschwert oder verhindert (§ 98 Abs. 2);
- f) die gemäß § 88 Abs. 4, § 89 Abs. 6 und § 94 Abs. 1 zu erstattenden Anzeigen unterläßt;
- g) ein Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt (§ 94 Abs. 2),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 100

Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Privatschulen und Schülerheime (§ 1) sind Privatschulen und Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes bleiben aufrecht.

§ 101

Schulversuche

(1) Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen anordnen, sofern grundsatzgesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) An privaten Berufs- und Fachschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 3 zu erteilen.

(3) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen dürfen im Landesgebiet gleichzeitig nur an zwei Klassen Schulversuche durchgeführt werden.

§ 102

Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen gemäß §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1, 35 Abs. 2 sowie 101 Abs. 1, die sich nur auf einzelne Schulen

beziehen, sind neben der nach Art. 35 L-VG vorgesehenen Verlautbarung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Die Schüler und Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 103

Freiheit von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind - ausgenommen in Verfahren nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 bis 4 - von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 104

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berufsschulpflicht (§§ 4 bis 7 und 9) nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht (§§ 4 bis 7 und 9) treten am 1. 9. 1986 in Kraft.

-----

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

BURGENLÄNDISCHES LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen
- § 3 Errichtung und Erhaltung der Schulen
- § 4 Schulpflichtiger Personenkreis
- § 5 Erfüllung der Schulpflicht
- § 6 Befreiung vom Besuch der Berufsschule
- § 7 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 8 Schulpflichtmatrik für die Berufsschule
- § 9 Zuweisung an die Berufsschule

II. Hauptstück

Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Allgemeine Zugänglichkeit, Unentgeltlichkeit des Schulbesuches
- § 11 Lehrpläne
- § 12 Lehrer
- § 13 Klassenschülerzahl
- § 14 Schuljahr
- § 15 Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr
- § 16 Unterrichtsstunden

2. Abschnitt

Berufsschulen

§ 17 Fachrichtungen und Organisationsformen

§ 18 Lehrplan

3. Abschnitt

Fachschulen

§ 19 Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau

§ 20 Lehrplan

§ 21 Aufnahmevoraussetzungen

§ 22 Eignungsprüfung

§ 23 Durchführung der Eignungsprüfungen

§ 24 Prüfungsergebnis

§ 25 Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

III. Hauptstück

Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen  
Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

§ 26 Aufnahme als ordentlicher Schüler

§ 27 Aufnahme als außerordentlicher Schüler

§ 28 Aufnahmeverfahren

## 2. Abschnitt

### Unterrichtsordnung

- § 29 Klassenbildung, Lehrfächerverteilung
- § 30 Stundenplan
- § 31 Pflichtgegenstände
- § 32 Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht
- § 33 Schulveranstaltungen
- § 34 Unterrichtsmittel, Eignungserklärung
- § 35 Unterrichtssprache

## 3. Abschnitt

### Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

- § 36 Unterrichtsarbeit
- § 37 Leistungsbeurteilung
- § 38 Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten
- § 39 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe
- § 40 Beurteilung des Verhaltens in der Schule
- § 41 Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung
- § 42 Wiederholungsprüfung

## 4. Abschnitt

### Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Beendigung des Schulbesuches

- § 43 Aufsteigen
- § 44 Wiederholen von Schulstufen
- § 45 Höchstdauer des Schulbesuches
- § 46 Beendigung des Schulbesuches

5. Abschnitt

Schulordnung

- § 47 Pflichten der Schüler
- § 48 Schulordnung und Hausordnung
- § 49 Fernbleiben von der Schule
- § 50 Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schul-fremden Veranstaltungen
- § 51 Mitwirkung der Schule an der Erziehung
- § 52 Verständigungspflichten der Schule
- § 53 Ausschluß eines Schülers
- § 54 Anwendung auf außerordentliche Schüler

6. Abschnitt

Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

- § 55 Lehrer
- § 56 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben
- § 57 Klassenvorstand
- § 58 Schulleiter
- § 59 Lehrerkonferenzen

7. Abschnitt

Schule und Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte,  
Schulgemeinschaft

- § 60 Schülermitverwaltung
- § 61 Schülervertreter, Wahl und Abberufung, Ver-sammlung der Schülervertreter
- § 62 Erziehungsberechtigte, Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 63 Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

- § 64 Elternvereine
- § 65 Schulgemeinschaftsausschuß
- § 66 Erweiterte Schulgemeinschaft
- § 67 Schulärztliche Betreuung

## 8. Abschnitt

### Verfahrensbestimmungen

- § 68 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten, Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers
- § 69 Verfahren
- § 70 Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung
- § 71 Berufung
- § 72 Zustellung, Fristen
- § 73 Entscheidungspflicht
- § 74 Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

## IV. Hauptstück

### Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht

#### 1. Abschnitt

#### Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen

- § 75 Errichtung und Auflassung von Schulen
- § 76 Schulerhaltung
- § 77 Ende der Erhaltungspflicht

2. Abschnitt

Schulbehörde

§ 78 Behördenzuständigkeit

§ 79 Schulaufsichtsorgane

3. Abschnitt

Landwirtschaftlicher Schulbeirat

§ 80 Einrichtung und Aufgabe

§ 81 Zusammensetzung

§ 82 Funktionsdauer und Konstituierung

§ 83 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 84 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 85 Geschäftsführung

V. Hauptstück

Errichtung und Führung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

§ 86 Begriffsbestimmung

§ 87 Allgemeine Zugänglichkeit, Aufnahme

2. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

§ 88 Schulerhalter

§ 89 Leiter und Lehrer

- § 90 Schulräume und Lehrmittel
- § 91 Anzeige der Untersagung der Führung
- § 92 Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung
- § 93 Bezeichnung von Privatschulen
- § 94 Schülerheime

### 3. Abschnitt

#### Öffentlichkeitsrecht

- § 95 Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes
- § 96 Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes
- § 97 Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes

### 4. Abschnitt

#### Aufsicht

- § 98 Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht

## VI. Hauptstück

### Schlußbestimmungen

- § 99 Strafbestimmungen
- § 100 Übergangsbestimmungen
- § 101 Schulversuche
- § 102 Kundmachung von Verordnungen
- § 103 Freiheit von Landesverwaltungsabgaben
- § 104 Inkrafttreten

BURGENLÄNDISCHES LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

ERLÄUTERUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

### Allgemeiner Teil

Die verfassungsrechtliche Lage auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere auf dem des Berufs- und Fachschulwesens, konnte im Zuge der großen Schulreform des Jahres 1962 nicht umgestaltet werden. Eine Neuregelung durch gesondertes Bundesverfassungsgesetz wurde jedoch in Aussicht gestellt. Die notwendige Verfassungsänderung wurde nunmehr am 28. April 1975 beschlossen und umfaßt insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Aufteilung der Kompetenzen des Bundes und der Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und des damit im Zusammenhang stehenden Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime durch einen Art. 14 a B-VG, dessen Abs. 1 für die Gesetzgebung und Vollziehung eine Generalklausel zugunsten der Länder enthält, während die Abs. 2 bis 4 jene Angelegenheiten aufzählen, bei welchen die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung analog den Art. 10 bis 12 B-VG verteilt sind.
2. Die auf Grund der neuen Verfassungslage (BGBl. Nr. 316/1975) ua. ergangenen Bundesgesetze betreffend
  - a) Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 (im folgenden kurz "Berufsschulgrundsatzgesetz" genannt),
  - b) Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 (im folgenden kurz "Fachschulgrund-

satzgesetz" genannt),

- c) Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl. Nr. 317/1975 (im folgenden kurz "Schulbeirätegrundsatzgesetz" genannt).
3. Die für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bisher geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften (§ 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920; das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz 1948; das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz 1955) traten mit 28. April 1975 außer Kraft.

Auf Grund der dargestellten Rechtslage wurde der Entwurf eines Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes erstellt. Dieser enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgrundsatzgesetzen, andererseits auch jene notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, die bisher nicht getroffen werden konnten.

Für die Erstellung des Entwurfes waren weiters folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Burgenland soll Teil des gesamten österreichischen Schulwesens sein. Der Entwurf schafft daher die Voraussetzungen für eine sinnvolle Einordnung in das Gesamtschulwesen bei grundsätzlicher Wahrung der den Bedürfnissen entsprechenden Eigenständigkeit. Um eine möglichst einheitliche Systematik und Abstimmung mit der Bundes- bzw. Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des nichtlandwirtschaftlichen Schulwesens zu erreichen und Widersprüche zu vermeiden, folgt der Entwurf in Aufbau und Terminologie weitgehend bestehenden Vorbildern.
2. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen alle Rechtsgebiete des landwirtschaftlichen Schulwesens einschließlich des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime, sofern sie in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, umfassend

in einem Gesetz geregelt werden. Dieses enthält somit Bestimmungen über die äußere und innere Schulorganisation, die Schulpflicht, die Schulverwaltung und Schulaufsicht sowie das Privatschulwesen.

3. Die den inneren Bereich des Schulwesens regelnden Vorschriften (§§ 26 bis 74) orientieren sich an den Grundsätzen des Schulunterrichtsgesetzes. Sie umfassen ua. Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit, Schülerbeurteilung (Prüfungen), Schulordnung und Funktionen des Lehrers bis zur Schülermitverwaltung und zur Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß. Der Entwurf ist von dem Ziel geleitet, die Rechte und Pflichten der unmittelbar Schulbeteiligten, dh. der Lehrer, der Eltern und der Schüler, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren jeweilige Stellung und zum Teil verschiedene Interessenlage im Rahmen der Schule festzulegen. Überall dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler umschrieben werden, richten sich die Bestimmungen unmittelbar an den Schüler. Es wäre jedoch verfehlt, daraus die Absicht des Gesetzesentwurfes auf Einschränkung der Rechte der Eltern ableiten zu wollen. Ungeachtet dessen, daß der Schüler, soweit es um seine Rechte und Pflichten geht, als Normadressat ausgewiesen ist, liegt dem Entwurf die Wahrung der Elternrechte zugrunde (§§ 62 und 68).

Die Bestimmungen über die "Schülermitverwaltung" versuchen auch im Bereich des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens, die Mitwirkung der Schüler an der Gestaltung der Schule - in maßvoller Weise - gesetzlich zu verankern. Durch die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses, dem als Mitglieder Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten angehören, soll auch letzteren Gelegenheit geboten werden, ihre Auffassungen zu schulischen Problemen darzulegen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Absicht des Entwurfes zu sehen, den Elternvereinen eine

gesetzliche Basis zu geben.

Eine eingehende Regelung erfährt schließlich der Fragenkreis der Anfechtungsmöglichkeit schulischer Entscheidungen. Dem Rechtsstaatsprinzip (im besonderen dem Rechtsschutzbedürfnis) Rechnung tragend, sieht der Entwurf einen Ausbau der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten in einem geordneten Verfahren vor, ohne jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zu übernehmen. Die damit verbundene weitgehende Verrechtlichung dieses Bereiches soll keinesfalls dazu führen, daß die Unterrichtstätigkeit des Lehrers unzumutbar belastet und dieser letztlich zum Verwaltungsbeamten gemacht wird. Der "pädagogische Bereich" wird in diesem Zusammenhang als Fall eines besonderen Gewaltverhältnisses angesehen - als "verwaltungsfreier Raum" in der Bedeutung, daß das Verwaltungshandeln sich nicht in Verwaltungsakten niederschlägt. Diesen Bereich gegenüber dem hoheitlichen abzugrenzen steht unter gewissen Schranken dem Gesetzgeber frei: Er darf den pädagogischen Bereich nicht in den hoheitlichen ausdehnen. Es ist ihm aber unbenommen, im pädagogischen Bereich hoheitliche Konstruktionen vorzunehmen.

Die Schwierigkeiten einen gesunden Mittelweg einzuhalten, wurden auch bei der erforderlichen Anpassung bzw. Neuformulierung dieser Bestimmungen für das Berufs- und Fachschulwesen klar erkannt. In Verfolgung der vorgenannten Ziele wird das "richtige Maß" auch bei der Erlassung der vorgesehenen Verordnungen durch die Schulbehörde zu finden sein.

Zur derzeitigen Lage im Burgenland:

Die Bgld. Landwirtschaftskammer führt in Eisenstadt und Güssing landwirtschaftliche Fachschulen für Burschen in je 2 Schulstufen mit Vollschuljahren als Privatschulen. Diesen Schulen sind zur Gestaltung des Praxisunterrichtes Wirtschaftsbetriebe angeschlossen. Das Ausbildungsziel ist die Heranbildung von landwirtschaftlichen Betriebsführern in den

Fachrichtungen Weinbau (Eisenstadt) und Landwirtschaft (Güssing). Weiters führt die Kammer in Neusiedl am See und Oberpullendorf einjährige landwirtschaftliche Fachschulen für Mädchen mit dem Schwergewicht Ländliche Hauswirtschaft. Alle Schüler sind in Schülerheimen untergebracht.

### Besonderer Teil

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

#### Zu § 1:

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Schülerheime, sofern sie gemäß Art. 14 a B-VG der Kompetenz des Landes unterliegen. Ausdrücklich ausgenommen sind daher die in lit. a bis d angeführten Lehranstalten und Schülerheime. Durch die vorliegende Festlegung des Geltungsbereiches ist klargelegt, daß überall dort, wo im Gesetz von land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Berufs- und Fachschulen) oder Schülerheimen die Rede ist, sowohl öffentliche als auch private Schulen und Schülerheime gemeint sind. Wenn sich die Bestimmungen jedoch nur auf bestimmte Bereiche beschränken, wird der Zusatz "öffentlich" oder "privat" verwendet; dies gilt auch für die Titel der Hauptstücke und Abschnitte.

#### Zu § 2:

Auf Grund der erst mit 28. 4. 1975 aufgehobenen Bestimmungen des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 bzw. des § 4 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes 1955, waren die Fachschulen bis zum genannten Zeitpunkt als "niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen" zu bezeichnen.

Mit der vorliegenden Gliederung werden nunmehr die land- und forstwirtschaftlichen Schulen begrifflich in das österreichische Schulorganisationssystem 1962 eingeordnet, wofür durch die neue Verfassungslage der Weg frei ist. Sie fallen sinngemäß unter

die berufsbildenden Schulen.

Gleichzeitig werden in Abs. 2 und 3 die Aufgaben der beiden Schularten festgelegt. Die vorliegenden Formulierungen decken sich jeweils mit § 1 des Berufsschulgrundsatzgesetzes und des Fachschulgrundsatzgesetzes.

Zu § 3:

Der Begriff der "Errichtung einer Schule" wurde, obwohl er im allgemeinen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung als im § 1o des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Gesetzessprache beibehalten. Im Abs. 1 wurde nur auf den Rechtsakt der Errichtung (Verordnung oder Anzeige der beabsichtigten Führung) abgestellt, worin auch die Festlegung des Standortes und der organisatorischen Merkmale der Schule enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 2 und § 88 Abs. 1 und 2 hingewiesen.

Die "Erhaltung" umfaßt dagegen alle wirtschaftlichen Belange der Schule, wobei unter Bereitstellung des Schulgebäudes in erster Linie der Bau, darüber hinaus aber jede anderweitige Beschaffung (zB Miete, Kauf) und Zurverfügungstellung von Schulliegenschaften zu verstehen ist. Unter sonstigen Sachaufwand fallen insbesondere die Kosten für die Anschaffung der Amtserfordernisse der Schule, wie Vorschriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsvorschriften, Bücher für Lehrer- und Schülerbüchereien, Post-, Fernsprech- und Rundfunkgebühren.

Beistellung im Sinne des Abs. 2 lit. b bedeutet, dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Personal zur Verfügung steht und daß dessen Kosten - unbeschadet des vom Bund auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften getragenen Personalaufwandes der Lehrer - vom gesetzlichen Schul- und Heimerhalter zu tragen sind. Auf die Bestimmungen der §§ 76, 88 Abs. 3, 89 und 9o wird hingewiesen.

Zu den §§ 4 bis 7:

Durch diese Bestimmungen werden § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 des Berufsschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Gemäß § 4 des Gesetzesentwurfes werden folgende Personen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berufsschulpflichtig sein:

1. die gemäß den Bestimmungen der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37/1977 in der Fassung LGBl. Nr. 48/1982, sowie der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1968, LGBl. Nr. 5/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 26/1980, in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge;
2. Jugendliche, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (im Sinne der Landarbeitsordnung) gegen Entgelt verrichten;
3. die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte im Sinne der Bgld. Landarbeitsordnung.

Die Berufsschulpflicht gemäß § 4 Abs. 1, die nach der Erfüllung der Schulpflicht beginnt und spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet, dient dem Zweck, die Zahl der unausgebildeten Hilfsarbeiter für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu senken.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule, die als Betriebsführerschule konzipiert ist, bleibt grundsätzlich freiwillig. Durch den Besuch einer Sonderform der Fachschule (§ 5 Abs. 3) kann jedoch die Berufsschulpflicht erfüllt werden. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 soll die Möglichkeit eröffnen, Berufsschulpflichtige einer solchen Fachschule zur Erfüllung ihrer Schulpflicht zuzuweisen; das wird insbesondere in Betracht kommen, wenn das betreffende Schülerheim der Berufsschule überfüllt ist oder eine zu geringe Schülerzahl die Führung der entsprechenden Fachrichtung der Berufsschule nicht zuläßt.

Der Übertritt von der Landwirtschaftlichen Berufsschule eines Landes in die gleichartige Schule eines anderen Landes, wird bei der naturbedingten Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Um in den dennoch vorkommenden Fällen Härten zu vermeiden, wurden die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 über die Anrechnung der in einem anderen Bundesland zurückgelegten Schulzeit vorgesehen.

Durch § 5 Abs. 7 wird klargestellt, daß die Berufsschulpflicht auch an privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs(Fach-)schulen erfüllt werden kann; an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht jedoch nur unter der Bedingung des Nachweises eines zureichenden Unterrichtserfolges. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 9 Abs. 5 hingewiesen. Die Bestimmungen über die Befreiung vom Besuch der Berufsschule (§ 6) sowie über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht (§ 5 Abs. 7 und § 7) entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985. Auf die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der §§ 47 bis 49 des Gesetzesentwurfes wird hingewiesen.

Zu § 8:

Die Bestimmungen über die Schulpflichtmatrik wurden analog dem Schulpflichtgesetz 1985 gestaltet. In der Schulpflichtmatrik sind danach alle Schulpflichtigen zu erfassen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Gemeinde wird die Schulpflichtmatrik auf Grund eigener Erhebungen und Unterlagen, in Zusammenhang mit den Meldungen der Erziehungsberechtigten oder Arbeitgeber (Lehrberechtigten) sowie mit den Schulaustritts- und Schuleintrittsanzeigen der Schulleitungen anzulegen und zu führen haben. Der Bezirksverwaltungsbehörde - der Schulbehörde in den Freistädten Eisenstadt und Rust - kommt die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß alle Schulpflichtigen erfaßt werden. Sie hat im Zweifelsfall von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder Arbeitgeber (Lehrberechtigten) das Bestehen der Schulpflicht bescheidmäßig festzu-

stellen. Durch diese Maßnahmen soll eine möglichst lückenlose Erfassung der Schulpflichtigen gesichert werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmungen regeln die als Bescheid anzusehende Zuweisung der Schulpflichtigen an eine bestimmte Berufsschule. Damit soll der Schulverwaltung die notwendige Beweglichkeit gesichert werden, um auch bei regional schwankenden Schülerzahlen die bestehenden Berufsschulen möglichst zweckmäßig auslasten zu können. Die Zuweisung wird grundsätzlich als rechtzeitig erfolgt anzusehen sein, wenn sie dem Schulpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Schulbeginn zugestellt wird. Muß die Zuweisung aus wichtigen schulorganisatorischen Gründen später bzw. während des Unterrichtsjahres verfügt werden, hat sie unter Bedachtnahme auf Abs. 3 jedenfalls so zu erfolgen, daß eine Unterbrechung des ordnungsgemäßen Unterrichts nicht eintritt oder die Unterbrechung auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt bleibt.

Bei der Zuweisung der Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht Bedacht zu nehmen. Dabei sind nicht nur die in Betracht kommende Fachrichtung der Berufsschule und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort des Schülers zu berücksichtigen, sondern auch andere Umstände, wie Vorliegen eines Lehrvertrages, Alter des Schulpflichtigen, frühere Befreiung vom Schulbesuch oder Zurückstellung wegen Überfüllung von Schülerheimen.

Die Bestimmung des Abs. 6 ermöglicht Ländervereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG zur Sicherstellung einer entsprechenden und zweckmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, insbesondere für die Sondergebiete der Landwirtschaft (z. B. Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, Gartenbau, Fischereiwirtschaft) sowie für die Forstwirtschaft, für die nur in einzelnen Bundesländern Berufs- und Fachschulen mit den einschlägigen Fachrichtungen geführt werden.

Zu § 10:

Die Grundsätze der allgemeinen Zugänglichkeit und der Schulgeldfreiheit, die für das allgemeine Schulwesen durch das Schulorganisationsgesetz festgelegt wurden, sollen auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen übernommen werden. Damit werden auch die Bestimmungen des § 5 des Berufsschulgrundsatzgesetzes und des § 6 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt. Aus Abs. 2 ergibt sich, daß außer den Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen (Abs. 3) und den Schülerheimbeiträgen (Abs. 4) sonstige Schulgebühren nicht einbehalten werden dürfen. Unberührt bleibt selbstverständlich die Tragung jener Kosten durch die Eltern, die mit Schulveranstaltungen verbunden sind und bei denen die Schulleitung bzw. der Lehrer nur die Verrechnung gegenüber Dritten übernimmt (zB Besorgung von Fahrkarten, Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung sowie von Eintrittskarten bei Exkursionen, Schulausflügen, Wandertagen, Skikursen usw.).

Auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 letzter Satz sowie des § 62 Abs. 3 wird hingewiesen.

Eine Pflicht zur Benützung des Schülerheimes bei Besuch einer Berufsschule besteht grundsätzlich nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Benützung des Schülerheims nicht erzwungen werden kann, dh., daß es jedem Schulpflichtigen freistehen muß, täglich zum Schulort anzureisen, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder die Aufnahme in das Schülerheim anzustreben. Unbeschadet dessen ist gemäß § 21 Abs. 4 mit einer Aufnahme in die Fachschule grundsätzlich die internatsmäßige Unterbringung verbunden.

Die Unterbringung im Schülerheim gründet sich auf eine Vereinbarung die zwischen dem Land Burgenland als Schulerhalter und demjenigen - entweder ausdrücklich abgeschlossen oder durch konkludente Handlung - zustandekommt, der für die Kosten des Schulbesuches aufzukommen hat. Für Sozialfälle wären nicht rückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln vorzusehen.

Beim Betrieb eines Schülerheimes liegt somit Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vor. Wenn die generelle Festsetzung des Schülerheimbeitrages gemäß § 10 Abs. 4 durch eine Verordnung erfolgt, ändert dies nichts daran, daß das maßgebende Rechtsverhältnis zwischen dem Schulerhalter und dem Schüler diesbezüglich ein bürgerlich-rechtliches ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen, die dem Schulorganisationsgesetz nachgebildet sind, enthalten in Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 17 bis 20 die Grundzüge der durch Verordnung zu erlassenden Lehrpläne einschließlich der Festlegung der erforderlichen Begriffe.

Im Absatz 2 lit. b ist unter Gesamtstundenzahl die Zahl der Unterrichtsstunden in einer Schulstufe bzw. Schulwoche, unter Stundenausmaß die Zahl der innerhalb der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände entfallenden Unterrichtsstunden zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist die Schulzeitregelung des § 16, insbesondere jene über die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag.

Zu § 12:

Damit wird das sogenannte "Fachlehrersystem" festgelegt, dh. die Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände wird von verschiedenen Lehrern unterrichtet.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 wird klargestellt, daß die Abs. 1 bis 3 nicht dem Dienstrecht, sondern dem Schulorganisationsrecht zugehören.

Zu § 13:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 wurde erstmals eine Mindestschülerzahl pro Klasse aufgenommen. Diese wird in nächster Zeit voraussichtlich nur für Berufsschulen von Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 17 Abs. 3 zweiter Satz hingewiesen, wonach - bei einer Schülerzahl von weniger als 18 - Klassen gleicher Schulstufe zusammengefaßt werden können.

Eine Klasse, deren Schülerzahl während des Unterrichtsjahres unter zwölf abgesunken ist, wird jedoch für diese Schulstufe weiterzuführen sein, wenn nicht die Möglichkeit der Zuweisung an eine andere Klasse derselben oder einer anderen in Betracht kommenden Berufs- oder Fachschule besteht.

Das pädagogisch als noch vertretbar anzusehende Ziel, die Schülerzahl einer Klasse mit 36 Schülern zu begrenzen, wird auch im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere bei Fachschulen nicht immer erreicht werden können. Es erscheint daher unter den vom Gesetz als zwingend angesehenen Gründen die (geringfügige) Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl vertretbar.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist in sinngemäßem Zusammenhang mit der Regelung der Mindestschülerzahl im Abs. 1 zu sehen.

Zu den §§ 14 bis 16:

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den im Pflichtschul-Organisationsgesetz, LGBI. Nr. 42/1969 in der geltenden Fassung, enthaltenen Schulzeitbestimmungen. Durch entsprechende Modifizierungen war jedoch auf die Erfordernisse einer Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 17 und 18:

Durch die Umschreibung der Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule in § 2 Abs. 2 wird gleichzeitig eine grundlegende Definition für den Begriff gegeben. Danach soll die Berufsschule die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Ausbildung sein und die schulische Grundausbildung für die künftige Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beinhalten.

Mit den vorliegenden Regelungen der §§ 17 und 18 werden nunmehr die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 des Berufsschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Die Gliederung in Fachrichtungen entspricht jener der Ausbil-

dungszweige nach der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1968. Damit wird auch die Aufgabe der Berufsschule als Vermittlerin des theoretischen Wissens zur praktischen Lehrlingsausbildung zum Ausdruck gebracht. Welche der aufgezählten Fachrichtungen unter Bedachtnahme auf § 75 Abs. 1 tatsächlich geführt werden können, wird sich nach den weiteren Änderungen in der Agrarstruktur und der jeweiligen wirtschaftlichen Situation richten.

Die Einteilung in saisonmäßige und lehrgangsmäßige Berufsschulen hat sich aus der Praxis ergeben und soll vorerst beibehalten werden. Die Entwicklung der Berufsschule geht jedoch in die Richtung der mehrere Wochen im Jahr umfassenden Internatsschule (§ 17 Abs. 2 lit. b).

In § 18 Abs. 1 des Entwurfes sind jene Pflichtgegenstände angeführt, die jedenfalls für alle Berufsschulen gleich und darüber hinaus jene, die nur für die einzelnen Fachrichtungen - deren Art entsprechend bzw. diese bestimmend - vorzusehen sind. Gemäß lit. 1 besteht die Möglichkeit der Anpassung an die Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, die aus organisatorischen Gründen derzeit noch nicht als eigene Fachrichtungen der Berufsschule geführt werden können, dadurch als ergänzende Pflichtgegenstände in den Lehrplan für einzelne Schulen einbezogen werden.

Freigegenstände sind im Lehrplan der Berufsschule nicht vorgesehen. Das gesamte Unterrichtsausmaß (§ 18 Abs. 2) hat daher ausschließlich der Vermittlung einer entsprechenden Grundausbildung zu dienen. Mit dem Anwachsen des fachlichen Bildungstoffes, dem innerhalb der vorgesehenen Pflichtgegenstände Rechnung getragen werden muß, erscheint im Rahmen der Berufsschule eine Berücksichtigung von Freigegenständen im Lehrplan nicht möglich.

#### Zu den §§ 19 und 20:

Durch die Umschreibung des Aufgabenbereiches in § 2 Abs. 3 wird gleichzeitig auch eine gesetzliche Definition des Begriffes

"land- und forstwirtschaftliche Fachschule" gegeben. Das Niveau der Fachschule wird - abgesehen von der Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden - dadurch bestimmt, daß das Ausbildungsziel die Befähigung zur selbständigen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes bzw. zur Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ist.

Mit den vorliegenden Regelungen der §§ 19 und 20 werden nunmehr die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Für die Einrichtung der Fachschule in bestimmten Fachrichtungen wird ausschließlich der Bedarf (§ 75 Abs. 2) maßgebend sein. Derzeit werden im Burgenland die Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, und Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft geführt.

Die Gliederung der Fachschulen in Jahresschulen und sogenannte "Winterschulen" hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden (§ 19 Abs. 2). Der vollschulartige Unterricht in diesen Schulen erstreckt sich im Unterrichtsjahr - wie aus § 16 Abs. 2 geschlossen werden kann - grundsätzlich auf die Sechstageswoche.

Für die Fachschule wurde im vorliegenden § 20 des Entwurfes eine Einteilung in Pflichtgegenstände, die vorzusehen sind und in alternative Pflichtgegenstände oder Freigegenstände, die vorgesehen werden können, vorgenommen. Dadurch besteht die Möglichkeit der besseren Anpassung an die Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, für die aus organisatorischen Gründen derzeit noch keine eigene Fachrichtung der Fachschule geführt werden kann, gemäß Abs. 3 als alternative Pflichtgegenstände oder Freigegenstände in den Lehrplan für einzelne Schulen aufgenommen werden. Darüber hinaus soll durch die Einbeziehung bzw. bessere Strukturierung von Unterrichtsgegenständen, die auch im gewerblichen oder kaufmännischen Bereich von Bedeutung sein können, künftig eine bessere berufliche Mobilität ermöglicht werden.

Weitergehende Bestrebungen finden jedoch ihre Grenze in der Bestimmung des Grundsatzgesetzes, daß der Schwerpunkt des in der Fachschule vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat (§ 19 Abs. 1).

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 geben den Rahmen für das im Lehrplan zu berücksichtigende Unterrichtsausmaß und die erforderliche Anzahl von Schulstufen, je nach Organisationsform und Aufbau der Fachschule.

Zu § 21:

Diese Bestimmungen führen § 4 des Fachschulgrundsatzgesetzes näher aus, insbesondere im Hinblick auf die für die Aufnahme erforderlichen schulischen Mindestvoraussetzungen für die einzelnen Fachschularten und die weiters nachzuweisende besondere Fachschuleignung. Damit soll auch gewährleistet sein, daß Schüler ohne entsprechende Grundausbildung nicht die landwirtschaftliche Fachschule besuchen können, womit die Gefahr beseitigt wird, daß das Unterrichtsniveau dieser Schule beeinträchtigt wird.

Gemäß Abs. 4 ist die Aufnahme in die Fachschule grundsätzlich von der möglichen Unterbringung im angeschlossenen Schülerheim abhängig. Dies ist einerseits für die lebens- und wirklichkeitsnahe Durchführung des Praxisunterrichtes in Lehr- und Versuchsbetrieben von Bedeutung, andererseits für die Gemeinschaftsbildung und das soziale Lernen der Schüler wünschenswert. Aus der bisherigen Erfahrung kann ausgesagt werden, daß durch diese Lernsituation der Erziehungs- und Unterrichtserfolg günstig beeinflußt wird.

Zu den §§ 22 bis 24:

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Eignungsprüfung für Aufnahmewerber, die nicht den erforderlichen günstigen Schulerfolg in der Schulstufe erbringen, deren Abschluß Mindestvoraussetzung für den Besuch der Fachschule ist. Die Eignungsprüfung hat daher der möglichst objektiven Feststellung der Eignung des Aufnahmewerbers für die betreffende Schulart zu dienen. Die

Zahl der vorhandenen Plätze in den betreffenden Schulen darf auf keinen Fall relevant sein für das Ergebnis der Eignungsprüfung. Dies ist ein Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und der pädagogischen Fairneß.

Durch § 23 Abs. 3 und 4 wird die Festsetzung der Aufgabenstellungen entweder nur für die einzelne Schule oder landeseinheitlich, ferner die Modifikation der traditionellen Prüfung durch den Einbau von oder den Ersatz durch psychologische Eignungsuntersuchungen ermöglicht.

Es wird Sache der wissenschaftlichen Forschung in Zusammenarbeit mit der Unterrichtspraxis sein, Methoden zu entwickeln, die nach entsprechender Erprobung zu einer völligen Neuordnung auf dem Gebiet der Eignungsprüfungen führen können. Damit könnte die bisherige Form der punktuellen Überprüfung, die unbefriedigend erscheint, abgelöst werden.

Zu § 25:

Damit wird § 7 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Zu den §§ 26 bis 28:

Mit der Aufnahme in eine Schule beginnen die besonderen Rechtsverhältnisse, die mit der Schülereigenschaft verbunden und im III. Hauptstück dieses Gesetzes geregelt sind.

Die vorliegenden Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule - die sich weitgehend an den §§ 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes orientieren - sehen die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Schüler vor.

Zu den im § 26 Abs. 1 lit. a genannten Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulstufe zählen vor allem:

1. bei der Aufnahme in eine Berufsschule eine Zuweisung gemäß § 9;
2. bei Aufnahme in die erste Schulstufe einer Fachschule Abschluß derjenigen Schulstufe, wie er gemäß § 21 Abs. 1 lit. a erforderlich ist;

3. erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung, soweit eine solche vorgesehen ist (§ 21 Abs. 3);
4. wenn es sich um die Aufnahme in eine höhere als die erste Schulstufe einer Schulart handelt: Feststellung der Eignung zum Aufsteigen in die betreffende Schulstufe (§ 43).

Die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 eröffnen die Möglichkeit der Ablegung einer Einstufungsprüfung. Dies wird insbesondere in Betracht kommen:

- a) bei Übertritt von einer höheren landwirtschaftlichen Schule in eine höhere als die erste Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule;
- b) bei Übertritt von einer Fachschule in eine andere Fachschule verwandter Fachrichtung;
- c) bei Übertritt von einer landwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule ohne Öffentlichkeitsrecht in eine öffentliche.

Darüber hinaus erscheinen diese Bestimmungen auch in den Fällen, in denen ein Schüler ohne vorhergehenden Schulbesuch in Österreich in eine höhere als die erste Stufe einer Schulart aufgenommen werden soll (zB bei Rückkehr von österreichischen Staatsbürgern aus dem Ausland) oder auch bei Unterbrechungen des Schulbesuches anwendbar.

Durch die Aufnahme als außerordentlicher Schüler (§ 27) soll die Möglichkeit geboten werden, insbesondere in den Fällen der Nichterfüllung von Aufnahmebedingungen, zum Schulbesuch zugelassen zu werden. Wenn die Aufnahmebedingungen später erfüllt werden, so ist gemäß Abs. 6 die Anrechnung des außerordentlichen Schulbesuches auf den ordentlichen Schulbesuch möglich.

Die Aufnahme in eine öffentliche Schule stellt einen Verwaltungsakt dar, auf den die in § 69 Abs. 3 angeführten Verfahrensbestimmungen Anwendung finden.

Zu § 29:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 9 des Schulunterrichtsgesetzes. Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß der Schulleiter nicht an die Zustimmung der Schulkonferenz im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Beratung gebunden ist. Diese Beratung hat jedenfalls im vorhergehenden Schuljahr stattzufinden, bei Schularten, an denen eine provisorische Lehrfächerverteilung erstellt wird, vor der Erstellung dieser provisorischen Lehrfächerverteilung. Die Beratung der Lehrkonferenz soll sich vor allem auf die grundsätzlichen pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte der Lehrfächerverteilung beziehen. Die Klassenbildung und die Lehrfächerverteilung bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

Zu § 30:

Diese Bestimmungen decken sich weitestgehend mit dem § 10 des Schulunterrichtsgesetzes.

Der Stundenplan ist nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten zu erstellen, um eine für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der Unterrichtsgegenstände zu erreichen. Ferner sind dabei die Bestimmungen des Lehrplanes zu beachten.

Der Stundenplan ist von der Schulbehörde zu genehmigen.

Die Regelungen des Abs. 2 erscheinen notwendig, um die Einhaltung des im Sinne des Abs. 1 erstellten Arbeitsplanes zu gewährleisten. Es hätte wenig Zweck, bei der Erstellung des Stundenplanes allen Gesichtspunkten, die einer erfolgreichen Unterrichtsarbeit dienen, Rechnung zu tragen, in der praktischen Verwirklichung des Stundenplanes jedoch davon abzuweichen. Die vorliegende Formulierung verfolgt zweierlei: Einerseits soll erreicht werden, daß der nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten erstellte Arbeitsplan in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wird, andererseits ist sie bestrebt, von der schulischen Praxis aus gesehen notwendige Variationsmöglichkeiten zu eröffnen. Als solche kommen in erster Linie

die Supplierung einer Unterrichtsstunde durch einen anderen Lehrer - nach Möglichkeit in Form der Fachsupplierung (Einhaltung des im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstandes) - subsidär, dh. wenn eine Supplierung nicht möglich ist, der Entfall von Unterrichtsstunden in Betracht. In letzterem Fall hat der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen. Durch Abs. 3 soll insbesondere die durch eine Zusammenziehung von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles des Unterrichtsjahres bewirkte Schwergewichtsbildung nach einzelnen Themen ermöglicht werden.

Zu § 31:

Hiemit werden die Bestimmungen des § 11 Schulunterrichtsgesetz an die für Fachschulen gegebenen Erfordernisse angepaßt.

Nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und 5 lit. b sowie des § 20 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes können Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) miteinander alternativ in der Weise verbunden sein, daß einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß; der gewählte Unterrichtsgegenstand wird wie ein Pflichtgegenstand gewertet. Die Abs. 1 und 2 regeln die damit zusammenhängenden Fragen der Wahl und des späteren Wechsels eines solchen Pflichtgegenstandes anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die in Abs. 1 bezeichnete Frist zu laufen beginnt, innerhalb der die Schüler ihre Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen (Gegenstandsgruppen) zu treffen haben, ist Sache des Schulleiters. Es können aber von der Schulbehörde hiefür Richtlinien erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit notwendig erscheint. Zum Zweck einer zeitgerechten Erstellung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes kann diese Frist auch schon im vorhergehenden Schuljahr liegen.

Gemäß Abs. 5 gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nur für Fachschulen. Sie finden danach auch Anwendung auf Schüler, die die Schulpflicht in einer Fachschule erfüllen. Auf Grund der

Entwurfsbestimmung des Abs. 3 soll die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen in allen Fällen der Schulleiter aussprechen. Die Versäumnisse in einem Pflichtgegenstand sind je nach der Schulart und der Bedeutung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes im Rahmen der Schulart verschieden zu werten. So hat zB eine krankheitsbedingte Befreiung im Pflichtgegenstand "Leibesübungen" in einer Fachschule keine Auswirkungen auf den Abschluß der betreffenden Schulstufe oder der ganzen Schulart. Demgegenüber wird beispielsweise eine zeitweise Befreiung vom Pflichtgegenstand "Tierproduktion - Praktischer Unterricht" nur durch die spätere Ablegung von Prüfungen in diesem Unterrichtsgegenstand zu kompensieren sein. In jenen Fällen, in denen die Dauer der Befreiung oder die Zahl der Pflichtgegenstände, von deren Besuch ein Schüler befreit werden muß, die Erreichung des Zweckes der betreffenden Schulart unmöglich macht, wird die Überstellung in den Status eines außerordentlichen Schülers in Betracht kommen.

Im Hinblick auf die Vielfalt der Möglichkeiten kann eine den Erfordernissen entsprechende Regelung nur durch Verordnung der Schulbehörde erfolgen. Dem trägt der letzte Satz des Abs. 3 Rechnung.

Zu § 32:

Die vorliegenden Bestimmungen sind dem § 12 des Schulunterrichtsgesetzes nachgebildet. Ebenso wie bei den alternativen Pflichtgegenständen ist es auch hier Sache des Schulleiters, den Zeitpunkt des Beginnes des Fristenlaufes zu bestimmen. Gleich dem § 31 Abs. 1 wird die Frist, innerhalb der sich die Schüler zum Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderkursen anmelden können, mit mindestens acht Tagen festgesetzt, wobei in beiden Fällen der Schulleiter bei der Festsetzung des Zeitpunktes des Beginnes des Fristenlaufes darauf Bedacht zu nehmen haben wird, daß innerhalb der Frist ein Sonntag liegt. Letzteres ist im Interesse der Schüler, vor allem der auswärtigen gelegen. Gerade für die Schüler, deren Wohnort

nicht mit dem Ort, in dem sie die Schule besuchen, identisch ist, ist der Sonntag vielfach der einzige Tag der Woche, an dem sie mit ihren Erziehungsberechtigten zusammentreffen und unter anderem auch die Frage der Wahl alternativer Pflichtgegenstände und der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderkursen besprechen können.

Die im Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, die vom einzelnen Schüler besucht werden können, nimmt auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die relativ hohen Anforderungen des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Rücksicht. Im Vordergrund steht die Erreichung des erfolgreichen Abschlusses der Schulstufe. Es soll aber dadurch nicht verhindert werden, daß der Schüler entsprechend seinen besonderen Interessen und seiner Begabung zusätzliche Unterrichtsgegenstände wählt.

Aus den gleichen Gründen gibt Abs. 3 die Möglichkeit, daß die Klassenkonferenz die weitere Teilnahme eines Schülers an einem Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung einstellt. Die Abmeldung des Schülers von der weiteren Teilnahme an einem Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung während des Unterrichtsjahres ist nicht vorgesehen.

Durch den Förderunterricht, der für bestimmte Pflichtgegenstände im Lehrplan (§ 11 Abs. 3) vorgesehen werden kann, soll förderungsbedürftigen Schülern (Abs. 5) ein zusätzliches Lernangebot gegeben werden. Die Führung oder Weiterführung von Förderkursen wird unter Bedachtnahme auf Abs. 6 jedoch von der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer (§ 13 Abs. 3) abhängen. Im übrigen gelten die obigen zu Abs. 2 angestellten Erwägungen (erster und zweiter Satz) sinngemäß auch für den Abs. 6.

Die Einrichtung des Förderunterrichtes und die Ausschöpfung der hiemit gegebenen Möglichkeiten kann in der Folge zur weiteren Verwirklichung der gleichen Bildungschancen für alle beitragen.

Zu § 33:

Eine zusammenfassende Regelung des Fragenkomplexes der Schulveranstaltungen fehlt gegenwärtig. Diese Lücke soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung geschlossen werden, die weitgehend dem § 13 des Schulunterrichtsgesetzes entspricht.

Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Besuche im Parlament und in Gerichten, Exkursionen in industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Kontakt mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Praxiswochen als Konzentration einzelner oder mehrerer Unterrichtsgegenstände, Wandertage, Schikurse.

Für die religiösen Übungen gelten nicht die vorliegenden Bestimmungen, sondern jene des Religionsunterrichtsgesetzes.

Zu § 34:

Die vorliegenden Regelungen folgen im wesentlichen dem § 14 des Schulunterrichtsgesetzes und dessen Erläuterungen.

Eine gedeihliche pädagogische Arbeit setzt eine Mindestausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln voraus. Diesem Zweck dient die Festlegung jener Unterrichtsmittel durch Verordnung der Schulbehörde, mit denen jede Schule je nach ihrer Schulart und Organisationsform ausgestattet sein muß (Abs. 3).

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 76 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes, wonach jede öffentliche Berufs- und Fachschule jene Lehrmittel aufzuweisen hat, die dem Lehrplan entsprechend für den Unterricht notwendig sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Auswahl der im Unterricht eingesetzten Unterrichtsmittel in erster Linie der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers obliegen soll (Abs. 4). Er hat selbst zu prüfen, ob die von ihm verwendeten Unterrichtsmittel den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechen, also nach Inhalt und Form mit dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe übereinstimmen und für den angestrebten Zweck geeignet sind. Diese Prüfung durch den Lehrer wird nur dann entbehrlich, wenn ein Unter-

richtsmittel gemäß Abs. 5 von der Schulbehörde als für den Unterricht geeignet erklärt worden ist.

All das gilt jedoch nur insoweit, als es sich um den Einsatz von Unterrichtsmitteln durch den Lehrer selbst handelt. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausstattung der Schüler mit bestimmten Unterrichtsmitteln (§ 62 Abs. 3) soll grundsätzlich nur in Ansehung der durch die Schulbehörde approbierten Unterrichtsmitteln bestehen. Nur dann, wenn approbierte Unterrichtsmittel fehlen, wie derzeit weitgehend für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, soll die Schulbehörde auch andere Unterrichtsmittel für die Ausstattung der Schüler festlegen.

Der Entwurf sieht die Approbation von Unterrichtsmitteln durch die Schulbehörde vor (Abs. 5).

Dadurch soll gewährleistet werden, daß sachlich richtige und didaktisch der Altersstufe und dem Lehrplan entsprechende Unterrichtsmittel in die Hand des Schülers gelangen.

Als Grundlage für die Approbation soll ein Gutachten von Experten - vor allem aus dem Lehrerkreis - dienen. Die Bestimmung des Abs. 9 ermöglicht durch Ländervereinbarung die Einrichtung einer gemeinsamen Gutachterkommission, deren Fachgutachten die beteiligten Landesregierungen bei ihrer Entscheidung über die Eignungserklärung nach den Bestimmungen des AVG 1950 zu berücksichtigen hätten.

Dadurch könnte sich in der Dauer eine gewisse Vereinheitlichung der Unterrichtsmittel und Lehrpläne entwickeln, die bei aller Wahrung föderalistischer Gesichtspunkte als wünschenswert anzusehen ist.

#### Zu § 35:

In Übereinstimmung mit Art. 8 B-VG wird durch die vorliegende Bestimmung festgesetzt, daß die deutsche Sprachunterrichtssprache in allen Berufs- und Fachschulen ist.

#### Zu den §§ 36 bis 42:

Dieser Abschnitt enthält die für das innere Schulleben wichtigsten

Bestimmungen des Gesetzesentwurfes. Gerade hier ist der Ausgleich zwischen dem von der Verfassung formulierten Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) und einer ausreichenden Gestaltungsfreiheit des Schullebens (hier insbesondere "pädagogischer Beurteilungsspielraum" und "Methodenfreiheit"), wie dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, schwierig. In Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Bestrebungen werden die zentralen Aufgaben der Schule und des Lehrers, nämlich Unterricht und Erziehung der Jugend, in den Vordergrund gestellt.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehen in mehreren Punkten vom Grundsatz einer engen Zusammenarbeit der Lehrer einer Klasse und ihrer regelmäßigen Beratung in der Klassenkonferenz aus; dem Klassenvorstand kommen hiebei wichtige pädagogische Führungs- und Koordinationsaufgaben zu.

Darüber hinaus liegt dem Abschnitt der Gedanke der organischen Zusammengehörigkeit aller Elemente des Unterrichtsgeschehens zugrunde. In diesem Sinne stellt die Unterrichtsarbeit des Lehrers, die Selbsttätigkeit des Schülers, seine Übungsarbeit und die Leistungsfeststellung eine untrennbare Einheit dar.

#### Zu § 36:

Die vorliegenden Bestimmungen entsprechen den beispielgebenden Formulierungen des § 17 Abs. 1 und 2 des Schulunterrichtsgesetzes.

Verantwortlicher Träger der Unterrichtsarbeit in der Schule ist und bleibt danach der Lehrer. Von diesem Grundsatz geht die vorliegende Definition über die Gestaltung des Unterrichtes und der Erziehungsarbeit in der Berufs- und Fachschule aus.

Die im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze der Unterrichtsarbeit finden ihre nähere Ausformung je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten in den didaktischen Grundsätzen der Lehrpläne. Auf diese Weise wahrt der Gesetzesentwurf die Eigenart der einzelnen Schularten und berücksichtigt die Verschiedenheit, die durch den verschiedenen Entwicklungsstand der Schüler und die äußeren Gegebenheiten bedingt sind.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 wird ein Zusammenwirken

der Lehrer bei der Stellung der Hausübungen angestrebt. Dies ist nicht nur wegen der Rücksichtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler, sondern auch zur Erzielung einer gemeinsamen Bildungswirkung der Unterrichtsgegenstände zweckmäßig.

Zu § 37:

Diese Bestimmungen folgen, soweit dies im Hinblick auf die Situation im landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulbereich zweckmäßig ist, den Vorschriften des § 18 des Schulunterrichtsgesetzes.

Die vorliegende Regelung ist in engem Zusammenhang mit § 36 Abs. 1 zu lesen. Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung ist ein integrierender Bestandteil der Unterrichtsarbeit und darf davon nicht getrennt werden. Die ständige Beobachtung des Schülers muß daher als ein entscheidendes Kriterium für die Schülerbeurteilung angesehen werden.

Die Lehrplanforderungen bilden gemäß Abs. 1 letzter Satz den Maßstab, an dem die Leistungen der Schüler zu messen sind, mit der Maßgabe, daß der jeweilige Unterrichtsstand - der bisweilen mit den Forderungen des Lehrplanes nicht übereinstimmen wird - mitzuberücksichtigen ist.

Es wurde - wie im Schulunterrichtsgesetz - davon abgesehen, die einzelnen Beurteilungsstufen im Anschluß an Abs. 2 zu definieren. Solche Notendefinitionen müßten nämlich notwendigerweise so abstrakt gehalten sein, daß sie an Aussagekraft verlieren und damit auch ihr normativer Gehalt problematisch wird.

Der Abs. 3 stellt lediglich Gesichtspunkte auf, die durch die Noten zu beurteilen sind. Es wird Aufgabe der Schulbehörde sein, durch Verordnungen gemäß Abs. 8 nähere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Beurteilungsstufen für die verschiedenen Schularten und die verschiedenen Unterrichtsgegenstände zu erlassen.

Der im Abs. 4 verwendete Begriff "vorgetäuschte Leistungen" umfaßt auch die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel.

Zu § 38:

Die Bestimmungen des § 19 Schulunterrichtsgesetz werden hiermit an die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens angepaßt.

Mit der Semestereinteilung für die ganzjährigen Schulen ist auch hier die Gefahr der Ballung von Prüfungen mit umfangreichem Stoff zum jeweiligen Semesterende verbunden, und zwar dann, wenn das im § 37 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes enthaltene Gebot der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie der Einordnung von Leistungsfeststellungen verschiedener Form in die Unterrichtsarbeit nicht ausreichend beachtet wird.

Eine gründliche und möglichst häufige Information der Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung ihres Kindes bietet auch eine tragfähige Grundlage für eine rechtzeitige Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Falle eines drohenden Versagens. Je dichter das "Informationsnetz" ist, desto zielführender werden solche Beratungen gestaltet werden können.

Aus den Abs. 3 und 4 ergibt sich die Verpflichtung des Lehrers, mit den Erziehungsberechtigten zumindest in "kritischen" Fällen Verbindung aufzunehmen. Hierbei soll Abs. 4 die Möglichkeit eröffnen, ein drohendes "Nicht genügend" im Jahreszeugnis durch entsprechendes Zusammenwirken zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern vielleicht doch noch abzuwenden.

Zu § 39:

Die Regelungen des § 20 Schulunterrichtsgesetz werden hiemit - soweit sie für den landwirtschaftlichen Schulbereich Anwendung finden können - übernommen.

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß der einzelne Lehrer auch die Jahresbeurteilung festsetzt.

Während die Feststellungsprüfung unabhängig davon durchzuführen ist, ob der Schüler dem Unterricht verschuldet oder unverschuldet längere Zeit ferngeblieben ist, knüpft Abs. 3 die Durchführung der

Nachtragsprüfung daran, daß den Schüler am Fernbleiben kein Verschulden trifft. Die im Abs. 3 angeführte Frist von acht bis zwölf Wochen läuft ab dem fiktiven Termin der Feststellungsprüfung nach Abs. 2. Der Zeitpunkt, zu dem diese Prüfung durchzuführen ist, ist zwar im Abs. 2 nicht präzisiert; dies ist aber insofern entbehrlich, als er sich jedenfalls nach der Frist des Abs. 6 zu richten haben wird, womit der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Feststellungsprüfung stattzufinden hat, hinreichend bestimmt erscheint.

Für Abs. 4 ist der Gedanke bestimmend, daß der praktische Unterricht an den Fachschulen einen wesentlichen Teil des Unterrichtes darstellt, der eine vollwertige Berufsausbildung vermittelt.

Betragen die Versäumnisse im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl in dem betreffenden Pflichtgegenstand, erscheint die Erreichung des Lehrzieles in diesem Gegenstand nicht mehr möglich. Wohl aber kann ein Schüler das Versäumte im Wege einer facheinschlägigen praktischen Tätigkeit nachholen und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachweisen.

Im Interesse der Effektivität des Unterrichtes auch in den letzten Wochen vor Unterrichtsende, sieht der Entwurf in den Abs. 6 und 7 die Durchführung einer Beurteilungskonferenz vor. Die Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen richtet sich nach § 71 Abs. 2.

#### Zu § 40:

Die Bestimmungen des § 21 Schulunterrichtsgesetz werden durch diesen Entwurf auf die Beurteilung des Verhaltens in der Schule eingeschränkt: Für die Beurteilung legt Abs. 1 eine eigene Notenskala fest. Die Anwendung der in § 37 Abs. 2 vorgesehenen Noten auch für die Beurteilung des Verhaltens würde nämlich zu Ungeheimheiten führen.

Zu § 41:

Die Bestimmungen des § 22 Schulunterrichtsgesetz werden - soweit sie für den landwirtschaftlichen Schulbereich von Bedeutung sind - übernommen. Das Jahreszeugnis wird über eine bestimmte Schulstufe ausgestellt (Abs. 1), das Abschlußzeugnis neben oder im Zusammenhang mit dem Jahreszeugnis am Ende der letzten Schulstufe einer Schulart (Abs. 6).

An Stelle des bisher üblichen Abgangszeugnisses, das bei Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres ausgestellt wurde, sieht Abs. 8 die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 46 Abs. 3 zu verweisen. Ebenso ist außerordentlichen Schülern anlässlich ihres vorzeitigen Ausscheidens, aber auch am Ende jedes Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen (Abs. 9).

Zu § 42:

Die vorliegenden Regelungen entsprechen im wesentlichen dem § 23 Schulunterrichtsgesetz.

Die vorgesehene Möglichkeit der Ablegung auch von zwei Wiederholungsprüfungen ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 43 Abs. 2 zu sehen, derzufolge in Hinkunft die negative Bewertung in einem Pflichtgegenstand für die ganze Schulstufe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kein Hindernis für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe darstellen soll. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß durch den zweiten Satz des § 42 Abs. 1 die Grundlage für die freiwillige Ablegung einer Wiederholungsprüfung in jenen Fällen geschaffen werden soll, in denen ein Schüler gemäß § 43 Abs. 2 zum Aufsteigen berechtigt ist. Hierbei ist es notwendig, ausdrücklich festzuhalten, daß in den genannten Fällen die Berechtigung zum Aufsteigen jedenfalls, dh. also auch bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung, gewahrt bleibt.

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Ablegung der Wiederholungsprüfung an einer anderen als der bisher besuchten Schule

soll Schwierigkeiten vermeiden, die sich insbesondere bei der Übersiedlung in ein anderes Bundesland daraus ergeben, daß die Wiederholungsprüfung an der bisherigen Schule abgelegt werden muß. Dies erscheint insbesondere wegen der Verschiedenheit des Schulbeginnes in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung auch aus Freigegenständen.

Zu § 43:

Diese Bestimmungen folgen grundsätzlich dem § 25 Schulunterrichtsgesetz, modifizieren jedoch im Abs. 2 die Regelung über das Aufsteigen mit der Note "Nicht genügend".

Die Regelform des schulischen Fortschreitens eines Schülers ist das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der gleichen Schulart. Dieses Aufsteigen kann in derselben Schule oder unter gleichzeitigem Schulwechsel erfolgen. Im Falle eines Schulwechsels gelten außer den vorliegenden Bestimmungen auch jene des § 26. Im Abs. 1 kommt der Wendung "wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist" entscheidende Bedeutung zu. Erst bei Vorliegen einer Beurteilung in allen Pflichtgegenständen erhebt sich die hier restlich relevante Frage nach den Beurteilungsstufen insoweit, als - abgesehen vom Fall des Abs. 2 - nur der Schüler, dessen Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erwirbt.

Eine wesentliche Neuerung enthält Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung, die das Aufsteigen eines Schülers trotz Vorliegens eines "Nicht genügend" im Jahreszeugnis unter gewissen Bedingungen ermöglicht. Dies ist wünschenswert, da es bei der außerordentlichen Breite des Bildungsbereiches (der großen Zahl der Fächer) in den Berufs- und Fachschulen vorkommen kann, daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler in einem Gegenstand versagen. Durch die in den lit. a bis c vorgesehenen Beschränkungen ist pädagogisch unerwünschten Folgerscheinungen vorgebeugt und unter diesen Bedingungen daher dem

Aufsteigen der Vorzug vor dem Wiederholen zu geben.

Zu § 44:

Diese Vorschriften gleichen den Bestimmungen des § 27 Schulunterrichtsgesetz. Wenn ein Schüler in einem oder zwei Pflichtgegenständen die Note "Nicht genügend" erhält, darf er - sofern er nicht gemäß § 43 Abs. 2 zum Aufsteigen berechtigt ist - entweder eine Wiederholungsprüfung ablegen (§ 42) oder die Schulstufe wiederholen. Eine solche Wiederholung ist auch in jenen Fällen möglich, in denen eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder mehrere (mehr als zwei) Beurteilungen mit "Nicht genügend" vorliegen. Sie kann in derselben Schule oder in einer anderen Schule gleicher Schulart stattfinden. Eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des § 45 des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Höchstdauer des Schulbesuches.

Der Abs. 2 behandelt die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe, also die Wiederholung in jenen Fällen, in denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gegeben ist. Eine derartige freiwillige Wiederholung hat sich in manchen Fällen als im Interesse des Schülers gelegen erwiesen, zumal wenn entwicklungs- oder milieubedingte oder gesundheitliche Gründe einen Leistungsrückstand verursacht haben.

Zu § 45:

Hiemit werden die den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen entsprechenden Regelungen des § 32 Schulunterrichtsgesetz übernommen.

Das Ausleseprinzip, das den Fachschulen zugrundeliegt, macht eine Beschränkung der Dauer des Schulbesuches erforderlich (Abs. 2).

Die vorliegenden Bestimmungen stellen gleichzeitig eine Einschränkung des Rechtes der Wiederholung von Schulstufen dar (§ 44 Abs. 3).

Zu § 46:

Diese Bestimmungen orientieren sich an den Vorschriften des § 33 Schulunterrichtsgesetz, haben jedoch die besonderen Gegebenheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu berücksichtigen.

Das Gegenstück zur Aufnahme in eine Schule stellt das Ausscheiden aus der Schule dar. Damit werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schüler und der Schule beendet.

Als Grund für die Beendigung des Schulbesuches kommt in erster Linie der Abschluß der betreffenden Schulart (Abs. 1) in Betracht. Die weiteren Gründe der Beendigung ergeben sich aus Abs. 2 lit. a bis e.

Soweit es sich nicht um den Besuch einer Berufsschule handelt, kann sich der Schüler jederzeit vom Schulbesuch abmelden. Wenn ein Schulwechsel beabsichtigt ist, findet - unbeschadet der für die Aufnahme in eine andere Berufsschule erforderlichen Zuweisung (§ 9) - die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Anwendung.

Zu den §§ 47 bis 49:

Mit den vorliegenden Formulierungen werden im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 Schulunterrichtsgesetz übernommen.

Die hier vorgesehenen Pflichten der Schüler beschränken sich einerseits auf Bestimmungen, die der Harmonisierung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft dienen und andererseits im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

Die sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten stehen in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 36 über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers und werden in der Schulpraxis mit den Bestimmungen über die Schülermitverwaltung (§ 60) in Verbindung zu bringen sein. Bezüglich der Haus- und Heimordnung steht den Schülern das Recht auf Mitentscheidung zu (§ 60 Abs. 2 lit. b).

Die Regelungen des § 48 werden durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten ausgestaltet werden müssen.

Im § 49 sind alle jene Tatbestände zusammengefaßt, die ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen können.

Zu § 50:

Hiemit werden jene Regelungen übernommen, wie sie im § 46 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz enthalten sind.

Abs. 1 enthält verschärfte Bestimmungen über Sammlungen unter den Schülern. Erfahrungsgemäß wird von verschiedensten Seiten an die Schulen herangetreten, Sammlungen unter den Schülern durchzuführen. Diese Sammlungen stellen - so wertvoll ihr Zweck manchmal auch sein mag - in der Häufung der Fälle eine spürbare Belastung der Eltern, die sich nicht zuletzt aus erzieherischen Gründen schwer davon ausschließen können, aber auch der Lehrer dar. Es ist daher notwendig, die Zahl solcher Sammlungen gesetzlich zu beschränken. Darüber hinaus wird es Sache der Schulbehörde sein, in möglichst einschränkendem Sinne vorzugehen. Den in erster Linie von den Sammlungen Betroffenen, nämlich den Eltern, soll im Rahmen der Bestimmungen über den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65 Abs. 6) bzw. der Elternvereine (§ 64 Abs. 2) die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Angelegenheiten ihre Stellungnahme abzugeben.

Ein besonderes Problem stellt auch die Teilnahme der Schüler an Veranstaltungen dar, die von schulfremden Stellen durchgeführt werden, für die aber die Unterstützung der Schule begehrt wird (Abs. 2). Auch hier handelt es sich offenbar um Veranstaltungen, deren Zweck wertvoll ist, wie zB Straßensammlungen für das Rote Kreuz. Dennoch ist es nicht Sache der Schule zum Ausgangspunkt der Organisation solcher Veranstaltungen zu werden. Bei den Eltern wird durch die Organisation solcher Veranstaltungen in der Schule selbst manchmal der Eindruck erweckt, als wäre auch für eine entsprechende Aufsicht zur Vermeidung von Gefährdung der Schüler in diesen Fällen von der Schule her

vorgesorgt. Die Organe der Schule sind aber in dieser Hinsicht überfordert. Aus diesem Grunde wird die Zustimmung der Organisation derartiger Veranstaltungen der Schulbehörde vorbehalten.

Durch den letzten Satz des Abs. 2 wird die Organisation von Schüलगottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen, wie sie im § 2 a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehen sind, von einer solchen Bewilligungspflicht ausgenommen, weil ein enger Zusammenhang mit dem Religionsunterricht besteht und die Frage der Gefährdung der Schüler nicht gegeben ist.

Zu den §§ 51 und 52:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 47 und 48 Schulunterrichtsgesetz. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß die Schule an der Erziehung der Schüler nur "mitzuwirken" hat. In erster Linie kommt die Aufgabe der Erziehung der Jugend den Eltern zu.

Außer den Eltern und neben der Schule gibt es auch weitere Kräfte, denen ein Erziehungsrecht und eine Erziehungspflicht gegenüber der Jugend zukommt. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes (§ 52) sind hier insbesondere die Jugendwohlfahrtsbehörden und die zuständigen Gerichte (Vormundschaftsgericht, Jugendgericht) zu nennen.

Eine fruchtbringende Erziehung der Jugend kann nur durch das Zusammenwirken aller dieser Erzieher erfolgen. Weder die Eltern noch besonders die Schule dürfen in Erziehungsangelegenheiten so handeln, als wären sie von den anderen erzieherischen Faktoren unabhängig.

Im Sinne dieser Grundsätze räumt der Entwurf der Schule nur insoweit eine Vorrangstellung vor den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten ein, als es sich um die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Erreichung des Erziehungszieles in der Schule selbst handelt. Durch § 51 Abs. 4 wird darauf Bedacht genommen, daß das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule

auch für den schulischen Bereich von Belang sein kann, doch kommt hier der Vorrang den Eltern bzw. den Jugendwohlfahrtsbehörden und den zuständigen Gerichten, nicht aber der Schule zu. Vor allem darf eine doppelte Bestrafung für das gleiche Verhalten durch die Eltern oder hiezu berufene Behörden einerseits und die Schule andererseits nicht erfolgen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es sich hier um eine wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Rahmen der Schulgemeinschaft handelt. Auf die Bestimmungen der §§ 38 und 63 sei hingewiesen. Es ist zu erwarten, daß von der Schule keine wichtigen erzieherischen Maßnahmen ohne Information des Elternhauses gesetzt werden; andererseits wird seitens der Eltern ebenfalls durch entsprechende Aussprache mit dem Lehrer ein Beitrag in dieser Richtung erwartet.

Analog der Einbettung der Leistungsbeurteilung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule (vgl. § 37 Abs. 1) muß auch das, was gemeinhin als "Durchsetzung der Schuldisziplin" verstanden wird, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit eingebunden werden. Belohnung und Bestrafung in der Schule können nur durch den Erziehungszweck begründet und gerechtfertigt werden. Sie stellen keinesfalls die ausschließlichen Erziehungsmittel im Rahmen der Schule dar.

Die in Frage kommenden Erziehungsmittel werden im § 51 Abs. 1 als "persönlichkeits- und gemeinschaftsbildend" charakterisiert. Ihr Zweck ist die Verwirklichung der Schulgemeinschaft, ihre sinnvolle Anwendung setzt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern im Sinne eines Partnerschaftsdenkens und einer geteilten Verantwortung voraus. Hier werden sich auch Anknüpfungspunkte für die Mitarbeit der Schüler im Wege der Schülervertretung ergeben.

Ein Katalog der Erziehungsmittel kann gesetzlich nicht normiert werden, weil es sich dabei um ein Gebiet handelt, das den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik und Psychologie jederzeit entsprechen soll und in dem sich die Erziehungsquali-

täten eines Lehrers kundtun.

Für die Auswahl der jeweils in Frage kommenden Erziehungsmittel muß die konkrete Erziehungssituation des einzelnen Schülers und der Klasse, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Alters und des Milieus des Schülers, entscheidend sein.

Zu § 53:

Die vorliegenden Vorschriften folgen im wesentlichen dem § 49 Schulunterrichtsgesetz.

Der Ausschluß eines Schülers stellt gegenwärtig nach den einschlägigen Schulordnungsbestimmungen die strengste Form der Bestrafung eines ordnungswidrigen Verhaltens dar. Dem Entwurf liegt demgegenüber die Auffassung zugrunde, daß die Schule nur insoweit ein Recht und eine Pflicht zur Bestrafung eines Schülers hat, als es sich um die Anwendung von Erziehungsmitteln handelt. Wesensmerkmal der Erziehungsmittel ist aber, daß dadurch eine Besserung des Schülers im Sinne der Hinführung zu einem ordnungsgemäßen Verhalten erreicht werden kann. Der Ausschluß eines Schülers stellt demgegenüber das Ende der Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Schüler seitens der Schule dar. Er schließt die Feststellung ein, daß die Erziehungsmittel der Schule nicht ausreichen, den Schüler zu ordnungsmäßigem Verhalten zu führen. Schon in diesem Sinne, aber auch im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses wegen des bildungsmäßigen Berechtigungswesens für den Schüler und seine Eltern, darf der Ausschluß nur die ultima ratio darstellen. Der Entwurf sieht ihn ausschließlich als Sicherungsmittel in jenen krassen Einzelfällen vor, in denen eine schwere Störung der Ordnung in der Schule oder eine dauernde Gefährdung der körperlichen oder sittlichen Sicherheit oder des Eigentums der anderen Schüler auf andere Weise nicht vermieden werden kann. In Übereinstimmung mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereiches des Ausschlusses behält der Entwurf die Entscheidung darüber der Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz vor. Die Schulbehörde wird in einem nach den Bestimmungen des

AVG 1950 durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu prüfen haben, ob die dargestellten Voraussetzungen für einen Ausschluß gegeben sind, wobei Abs. 5 die Regel aufstellt, jeweils nur jene Form anzuwenden, die zur Erfüllung des Sicherungszweckes noch ausreicht. Im Verfahren vor der Schulbehörde kommt gemäß § 8 AVG 1950 dem Schüler (vertreten durch seine Eltern) Parteistellung zu.

Abs. 7 sieht die Möglichkeit vor, den Ausschluß einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

Der Ausschluß eines Berufsschulpflichtigen ist auf Grund der vorliegenden Entwurfsbestimmung möglich. Während der Dauer des Ausschlusses ist er von der Schulpflicht suspendiert. Der Schüler wird aber nach Möglichkeit unverzüglich einer anderen Berufsschule zuzuweisen sein (§ 9 Abs. 3), sofern nicht Maßnahmen auf Grund des Jugendwohlfahrtsrechtes dem entgegenstehen oder nicht ein Befreiungsgrund gemäß § 6 gegeben ist. Welche Auswirkungen sich in bezug auf ein allfälliges Lehrverhältnis des Schülers ergeben, regeln die einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsordnung.

Zu § 54:

Damit wird klargestellt, daß die Bestimmungen über die Schulordnung auch für alle außerordentlichen Schüler verpflichtend sind.

Zu den §§ 55 bis 59:

Die vorliegenden Bestimmungen sind den §§ 51 bis 54., 56 und 57 Schulunterrichtsgesetz nachgebildet und den Erfordernissen der Berufs- und Fachschulen angepaßt. Sie behandeln die sich aus den einzelnen Funktionen der Organe der Schule ergebenden Aufgaben und stehen daher in engem Zusammenhang mit dem Dienstrecht. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich dabei aber nicht um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, sondern um Dienst-

stellenorganisationsrecht. Die im Entwurf im einzelnen dargestellten Aufgaben kommen den Organen der Schule in jedem Falle zu, gleichgültig, ob sie in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht bzw. ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder um ein privates Dienstverhältnis handelt.

Zu § 55:

Die Entwurfsbestimmung definiert die Aufgaben des Lehrers in erster Linie vom Standpunkt seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit aus. Er ist der verantwortliche Träger der Unterrichtsarbeit und hat damit die Schlüsselfunktion bei der Bildung der Schulgemeinschaft und der Erfüllung der Aufgaben der Schule. Die Bestimmungen des § 55 stehen daher in engem Zusammenhang mit jenen des § 36 Abs. 1. Ihr Inhalt wird aber darüber hinaus nur unter Einbeziehung einer großen Zahl anderer Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, die die Tätigkeit des Lehrers regeln, richtig zu verstehen sein.

Der im Abs. 1 verwendete Begriff "sorgfältige Vorbereitung" hat als gemeinsame Grundlage die über die Tätigkeit in der Schule selbst hinausreichende Verpflichtung des Lehrers an seinen Beruf. Die Vorbereitung umfaßt fachliche, didaktische, methodische, in der modernen Schule aber auch psychologische, gesellschaftskundliche, berufskundliche und andere Aspekte.

Eine solche Vorbereitung auf den Unterricht muß auf die Entwicklung im betreffenden Fachgebiet Bedacht nehmen.

Von hier aus ergibt sich ein spezieller Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Vorschriften über die Lehrverpflichtung.

Ihre Regelungen werden gerade dadurch gerechtfertigt und begründet, daß die Erfüllung der Lehrverpflichtung nur ein Teil der Arbeit des Lehrers ist; Vorbereitung, einschließlich der beruflichen Fortbildung und Auswertung der Unterrichtsarbeit sind gleichwertige Bestandteile seiner Berufsarbeit.

Alle dem Lehrer nach dieser Entwurfsbestimmung zukommenden Pflichten obliegen ihm auch dann, wenn er eine der in den fol-

genden Bestimmungen behandelten Funktionen ausübt.

Zu § 56:

Der Schulleiter wird im Sinne des Abs. 1 darauf zu achten haben, daß mit diesen Aufgaben organisatorisch und fachlich gut geeignete Lehrer betraut werden. Ihnen wird auch die Verantwortung und die Initiative obliegen, Vorschläge für den Aufbau und die Ausstattung der ihnen übertragenden Einrichtungen zu machen, um eine optimale Unterrichtsarbeit vom Materiellen her zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der gemäß Abs. 2 betrauten Werkstätten- bzw. Lehr- und Versuchsbetriebsleiter geht über die Tätigkeit der Kustoden insofern hinaus, als sie nicht nur das sachliche Substrat des praktischen Unterrichtes, nämlich Werkstätten, Geräte usw. zu verwalten, die Verbrauchsmaterialien rechtzeitig anzufordern und zu verrechnen haben, sondern auch unter Anwendung der in der Werkstätten- bzw. Betriebsordnung aufgestellten Grundsätze in ihrem Bereich für die Sicherheit und für eine ertragreiche Gestaltung der praktischen Ausbildung wesentliche Verantwortung tragen.

Zu § 57:

Das Fachlehrersystem (§ 12 Abs. 1) birgt die Gefahr in sich, daß der Unterricht nach Fächern zersplittert und die Ganzheit des Bildungszieles aus den Augen verloren wird. Deshalb ist eine Koordinierung zwischen den einzelnen Fachlehrern notwendig.

Diesem Zweck dient die Betrauung besonders qualifizierter Lehrer mit der Funktion des Klassenvorstandes.

Zu § 58:

Ohne die Wichtigkeit der Verwaltungsarbeit des Schulleiters in seiner Funktion als Leiter der Dienststelle für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu verkennen, stellt der Entwurf die pädagogische Führungsaufgabe

des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium in den Vordergrund.

Zu § 59:

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt der Lehrerkonferenz, sei es in Form der Klassenkonferenz oder der Schulkonferenz, an mehreren Stellen Antrags-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte. Aus diesem Grunde ist eine eingehende Regelung der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung im vorliegenden Entwurf notwendig.

Neben den in einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes den Lehrerkonferenzen übertragenen Aufgaben, zu denen noch weitere im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen kommen, war schon bisher eine der vorzüglichsten Aufgaben der Lehrerkonferenzen, der Beratung gemeinsamer unterrichtlicher und erzieherischer Probleme im Rahmen von "Pädagogischen Konferenzen" zu dienen.

Zu den §§ 60 und 61:

Die vorliegenden Bestimmungen folgen weitgehend den §§ 58 und 59 Schulunterrichtsgesetz.

Eine Regelung der Ordnung von Unterricht und Erziehung kann und soll auch im Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen einer Auseinandersetzung mit dem Problem der "Demokratisierung der Schule" nicht ausweichen. Dabei wird unter "Demokratisierung" verstanden, daß auch den Schülern das Recht zuerkannt wird, ihren Standpunkt im Schulleben zu vertreten und gestaltend an den sie berührenden Fragen mitzuwirken. Eine Erziehung zur Demokratie ohne eine solche Anerkennung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und ohne die dadurch bedingte Bereitschaft zum Gespräch und zur gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standpunkte von Lehrern und Schülern bleibt in ihren Ergebnissen zweifelhaft.

Die Bestimmungen der §§ 60, 61 und 65 versuchen nun diesen Wünschen in einer möglichst flexiblen, der Verschiedenheit der

Verhältnisse in den einzelnen Schulen Rechnung tragenden Weise, zu entsprechen. Die Ausgestaltung wird von Schule zu Schule verschieden möglich sein und die Entwicklung in den nächsten Jahren wird zeigen, ob die hier vorgesehene Regelung optimal ist.

Durch den Begriff "Schülermitverwaltung" (§ 60) soll zum Ausdruck kommen, daß den Schülern Gelegenheit geboten werden soll, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten insbesondere in den sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten am Schulleben mitzuwirken. Bei den öffentlichen Schulen sind sowohl die Unterrichtsarbeit als auch die sonstigen damit verbundenen Tätigkeiten als Verwaltungstätigkeit zu betrachten. Im Rahmen dieser Verwaltung sollen den Schülern Mitwirkungsrechte, die zum Teil sogar Mitbestimmungsrechte zum Inhalte haben, gegeben werden. Dies charakterisiert der Begriff "Schülermitverwaltung".

Im § 60 Abs. 1 wird festgehalten, daß sich die Schüler im Rahmen der Schülermitverwaltung von den Aufgaben der Schule leiten zu lassen haben und sich daher diese Tätigkeit nur als konstruktive Mitarbeit darstellen kann.

Im § 60 Abs. 2 soll durch den Ausdruck "Interessenvertretung gegenüber den Lehrern usw." nicht eine Frontstellung Lehrer - Schüler konstruiert werden, sondern nur die der Realität entsprechende Verschiedenheit der Standpunkte - die auch in der Schule durchaus legitim ist - zur Kenntnis genommen werden. Bezüglich der Mitwirkung bei der Gestaltung des Unterrichtes ist auf den Rahmen des Lehrplanes zu achten. Bei den Unterrichtsmitteln ist nur insofern eine Beteiligung möglich, als von vornherein eine Auswahl gegeben ist. Aus der Gegenüberstellung der Begriffe Mitwirkung und Mitbestimmung geht hervor, daß den Schülern in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit ihre Wünsche vorzubringen, zu geben ist, wobei jedoch die endgültige Entscheidung dem Lehrer zukommt.

Im Rahmen der Mitbestimmung haben die Schüler, im Gegensatz zu den anderen ihnen zukommenden Rechten, das Recht, unmittelbar an der Entscheidungsfällung mitzuwirken.

Die im § 60 Abs. 3 genannten Vorhaben sind hier insofern taxativ umschrieben, als sie hinsichtlich ihres Zweckes fixiert sind. Die vorgesehene Form der Schülermitverwaltung setzt eine gewisse geistige Reife voraus, wie sie aber von Berufs- und Fachschülern bereits erwartet werden kann.

§ 61 Abs. 1 legt fest, daß sowohl zur Interessenvertretung als auch zur Mitgestaltung des Schullebens Schülervertreter zu berufen sind. Dies wird jedoch nur für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als acht Wochen als zweckmäßig erachtet. Den Schülervertretern kommt im Rahmen der Schülermitverwaltung besondere Bedeutung zu. Sie sind es, die als "Gegenüber" der Lehrer, des Schulleiters und der Schulbehörden für einen Teil der Schüler (Klassensprecher) oder für alle Schüler (Schulsprecher) auftreten. Gerade weil die Schülervertreter "für die Klasse", "für die Schule" sprechen, müssen sie von den Schülern der genannten Einheiten dazu legitimiert sein. Das geschieht am besten durch ein Wahlverfahren. Der zweite Satz des Abs. 1 führt in bewußter Ablehnung an Art. 26 B-VG die für die Wahl zum Nationalrat geltenden Grundsätze ein. Damit soll die Bedeutung, die diesem demokratischen Vorgang beizumessen ist, unmißverständlich hervorgehoben werden.

Im § 61 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausschluß von der Wählbarkeit ausdrücklich von einer diesbezüglichen Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses abhängig gemacht (§ 65 Abs. 6 lit. c). Eine derartige Entscheidung darf nur bei Nichteignung zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ausgesprochen werden; ist die Nichteignung gegeben, ist die Aberkennung der Wählbarkeit allerdings zwingend. Die Vorschrift, daß die Wahl unter der Leitung des Klassenvorstandes usw. vor sich zu gehen hat (§ 61 Abs. 6), bringt keine Einschränkung der Freiheit der Wahl mit sich. Die Tätigkeit des betreffenden Lehrers erschöpft sich in einer Aufsichtsfunktion; er hat dafür zu sorgen, daß die Wahl ordnungsgemäß und den Rechtsvorschriften gemäß abläuft. Seine Aufgaben entsprechen der einer Wahlbehörde. Die Betrauung eines Lehrers mit dieser Aufgabe erscheint zweckmäßiger als

komplizierte Regelungen über die Bildung von Wahlausschüssen, die sonst für die Leitung und Durchführung des Wahlvorganges erforderlich wären. Abs. 6 sieht ferner vor, daß die Funktionsperiode der Schülervertreter bis zur jeweils nächsten Wahl dauert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß ein Klassensprecher nach Ablauf des Schuljahres bis zur nächsten Wahl mit dem Klassenverband aufsteigt und bis zum Ablauf der Funktionsperiode im Rahmen dieser Klasse seine Tätigkeit auszuüben hat. Sofern er die Klasse jedoch wiederholen muß oder zum Schuljahresende aus der Schule ausscheidet, verliert er seine Funktion auf Grund des Abs. 8. In diesem Fall hat sein Stellvertreter seine Aufgaben auszuüben.

Nach Abs. 8 sind Bestätigungs-, aber auch Abberufungsvorbehalte für Schülervertreter ausgeschlossen. Ein Recht der Bestätigung oder der Abberufung eines Schülervertreters aus der durch Wahl legitimierten Funktion durch den Schulleiter würde ihn vom Vertrauen des Schulleiters abhängig machen. Die Aufgabe der Interessenvertretung der Schüler erfordert demgegenüber nicht das Vertrauen des Schulleiters, sondern jenes der Schüler. Damit soll aber keineswegs bestritten werden, daß das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses auch den Lehrern und dem Schulleiter gegenüber wünschenswert ist; für die rechtlichen Konsequenzen ist jedoch allein das Vertrauen der Schüler zu ihren Sprechern wesentlich. Der Entwurf geht daher davon aus, daß die Abberufung eines Schülervertreters nur durch Abwahl seitens der Schüler erfolgen kann.

Zu § 62:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 60 und 61 Schulunterrichtsgesetz. Damit soll klargestellt werden, wer im Sinne dieses Gesetzes als Erziehungsberechtigter gilt.

Es kann jedoch nicht Aufgabe schulrechtlicher Vorschriften sein zu bestimmen, wem im Einzelfalle das Erziehungsrecht zukommt. Eine gegenüber dem bürgerlichen Recht unterschiedliche Vorgangsweise wäre abzulehnen. Es muß daher auf das bürgerliche Recht verwiesen werden.

Wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, liegt dem Entwurf der Gedanke der Schulgemeinschaft von Lehrern, Schülern und Eltern zugrunde. Die Verwirklichung dieser Schulgemeinschaft ist nur möglich, wenn die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten bereit sind und ihren Beitrag zur Erreichung des Erziehungs- und Bildungszieles leisten. Eine gedeihliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer setzt in diesem Sinne einen engen Kontakt mit den Eltern voraus. Auf die Ausführungen zu § 38 im Zusammenhang mit der Elterninformation sei verwiesen.

Zu § 63:

Diese Bestimmung entspricht dem § 62 Schulunterrichtsgesetz. Wie bereits aus der Überschrift dieses Paragraphen zu ersehen, geht der Entwurf von einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Lehrern und Eltern aus. Die Beratung soll nicht einseitig vom Lehrer an die Adresse der Eltern gerichtet sein, sondern in einer echten Zusammenarbeit und gemeinsamen Überlegung des richtigen Weges und der notwendigen Maßnahmen bestehen. Im Zuge solcher Beratungen wird auch die Einbeziehung anderer Faktoren, wie des Schularztes, der Berufsberatung, der Fürsorge usw. möglich sein.

Eine wichtige Aufgabe der Lehrer wird es auch sein, die Eltern über die Bildungsmöglichkeiten auf Grund der bestehenden Schulorganisation, insbesondere auch über Brücken und Übergänge zu informieren.

Zu § 64:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 63 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz. Die Möglichkeit der Errichtung von Elternvereinen wurde im Bereich der Berufs- und Fachschulen bisher nicht wahrgenommen. Elternvereine werden voraussichtlich auch in Zukunft nur an Fachschulen praktische Bedeutung haben und damit den bestehenden Absolventenverbänden, die schon bisher zum Teil im Sinne der Vertretung von Elternanliegen tätig geworden sind, wirksam zur Seite treten.

Die Schulleiter werden jedenfalls die Errichtung und die Tätigkeit derartiger Elternvereine zu fördern haben. Hierbei ist anzustreben, daß jeweils an einer Schule nur ein Elternverein besteht. Die erwähnte Verpflichtung des Schulleiters soll daher nur für Elternvereine gelten, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind. Den Elternvereinen soll auch die Zuständigkeit zur Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65 ; siehe insbesondere den letzten Satz des Abs. 5) zukommen.

Zu § 65:

Diese Bestimmungen sind weitgehend denen des § 64 Schulunterrichtsgesetz nachgebildet, hinsichtlich der Bestellung der Schüler- und Lehrervertreter jedoch vereinfacht.

Der Schulgemeinschaftsausschuß soll nach diesem Gesetz ein wichtiges Instrument des Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern sein. Es liegt jedoch gemäß Abs. 2 an den Eltern der Schüler, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. An den Berufsschulen erscheint die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses mit den im § 65 vorgesehenen Befugnissen nur schwer möglich, da insbesondere das örtliche Naheverhältnis zwischen Wohnort der Eltern und Schulort meist fehlt. Dazu kommt noch die geringe zeitliche Dauer des Berufsschulunterrichtes und die besondere Form der lehrgangsmäßigen Berufsschule. Außerdem ist hier die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zweckmäßig. Daher erscheint die Errichtung von Schulausschüssen im Sinne des § 66 zweckmäßiger. Die Errichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn ein qualifiziertes Interesse seitens der Eltern besteht.

Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß wurde bereits in den Bemerkungen zu § 64 darauf hingewiesen, daß diese an Schulen, an denen ein Elternverein besteht, durch diesen zu erfolgen

hat. Besteht jedoch kein Elternverein oder sind mehrere Elternvereine an der Schule vorhanden, besteht nur die Möglichkeit, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von den Erziehungsberechtigten der Schule wählen zu lassen.

Der Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses ist im Abs. 6 umschrieben. Die primäre Aufgabe des Schulgemeinschaftsausschusses ist wohl die Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler, die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter sowie die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter. Dem Schulgemeinschaftsausschuß kommt im übrigen vorwiegend beratende Tätigkeit zu. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses wird es von der Arbeitsweise der in den Ausschuß gewählten Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter abhängen, den durch Abs. 6 vorgegebenen weitgespannten Rahmen optimal zu nützen.

Wie sich aus Abs. 7 und 8 ergibt, muß der Schulleiter, dessen Aufgabe es ist, den Ausschuß einzuberufen, diesem nicht angehören. Jedenfalls hat er aber das Recht den Vorsitz zu führen bzw. das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme. Dadurch soll erreicht werden, daß sich der Schulleiter von der unmittelbaren Befassung mit den Auseinandersetzungen und Beschlussfassungsvorgängen im Schulgemeinschaftsausschuß freihalten kann und so als gemeinsamer Repräsentant aller am Schulleben beteiligten Kräfte eine objektivere Stellung behält. In diesem Zusammenhang erhält auch Abs. 12 besondere Bedeutung, wonach er verpflichtet ist, einen Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses auszusetzen, wenn er ihn für rechtswidrig (und zwar infolge der Verletzung irgendeiner Rechtsvorschrift) hält.

#### Zu § 66:

Diese Bestimmung ist dem § 65 Schulunterrichtsgesetz nachgebildet. In der modernen Schule zählt das wirtschaftliche Geschehen zu den bedeutsamen Bildungsbereichen, die Verbindung zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Schulwesen und der Land- und Forstwirtschaft geht darüber hin-

aus. Die Land- und Forstwirtschaft sieht mit Recht in diesen Schulen die Ausbildungsstätte ihrer fachlichen Nachwuchskräfte bzw. Betriebsführer und muß daher naturgemäß mit besonderem Interesse an der Entwicklung dieses Schulwesens beteiligt sein. Andererseits ist dieses berufsbildende Schulwesen an einer genauen Kenntnis des Entwicklungsstandes sowie der Entwicklungstendenzen in der Land- und Forstwirtschaft als dem künftigen Tätigkeitsbereich ihrer Abgänger interessiert.

Die vorliegende Entwurfsbestimmung soll die Möglichkeit eröffnen, dieses Naheverhältnis in organisatorische Formen zu fassen. In diese könnten ua. auch Vertreter der Absolventenverbände als Mitglieder eingebunden werden.

Zu § 67:

Diese Bestimmung ist dem § 66 Schulunterrichtsgesetz nachgebildet. Eine umfassende gesetzliche Regelung der Gesundheitspflege der schulbesuchenden Jugend erscheint rechtlich äußerst schwierig. Aus diesem Grunde ist es auch bisher noch nicht gelungen, derartige gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Insoweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und den Schulbesuch im Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausgerichtet ist, handelt es sich um eine Angelegenheit des Schulwesens im Sinne des Art. 14 a B-VG und ist daher systemgerecht im Rahmen dieses Gesetzentwurfes zu regeln. Die Aufsichtsführung in diesen Angelegenheiten kommt im Sinne des § 78 des Entwurfes der Schulbehörde zu. Anders verhält es sich jedoch mit dem übrigen Bereich, der unter den Begriff des Gesundheitswesens subsumiert werden kann. Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge kommt weder den Schulen, noch der Schulbehörde eine Zuständigkeit zu.

Die diesbezügliche Kompetenzgrundlage findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, wobei die Vollziehung in diesen Belangen nicht in die Landeskompetenz fällt, sondern den Behörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zukommt.

Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, daß den Schulärzten Aufgaben der Gesundheitsverwaltung aus praktischen Gründen übertragen werden. Da der Schule das Gesamtwohl des Schülers in besonderem Maße angelegen sein muß, werden schulische Einrichtungen, soweit dies die primären Aufgaben der Schule zulassen, für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen sein.

Zu § 68:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, richtet sich der Gesetzentwurf dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler begründet werden, unmittelbar an den Schüler - eine Konzeption, die - wie die vorliegenden Bestimmungen des § 68 zeigen - keineswegs als Mißachtung des "Elternrechtes" gedeutet werden darf.

Während Abs. 1 den Grundsatz ausspricht, daß in den Angelegenheiten dieses Gesetzes der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmewerber) von den Erziehungsberechtigten (§ 62) vertreten wird, räumt Abs. 2 in Ausfüllung des Vorbehaltes des Abs. 1 "soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist" dem nicht eigenberechtigten Schüler (Aufnahmewerber) in bestimmten Angelegenheiten die Befugnis ein, selbständig zu handeln; abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes jedoch unter der Bedingung, daß die Erziehungsberechtigten diese Befugnis nicht durch Erklärung der Schule gegenüber ganz oder teilweise einschränken.

Die Altersgrenze für die Erlangung der Eigenberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; für den Zeitpunkt, ab dem die Befugnis zum selbständigen Handeln unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes maßgebend. Diese Befugnis umfaßt nicht nur die Stellung eines Ansuchens (lit. a bis j), sondern auch die allfällige Einbringung eines Rechtsmittels und die Vornahme von im daran anschließenden Verfahren etwa notwendigen weiteren Handlungen. Abs. 3 stellt schließlich klar, daß durch die Befugnis zum selbständigen Han-

deln nicht das Recht der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird, jederzeit an Stelle des nicht eigenberechtigten Schülers zu handeln, insbesondere wenn der Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Davon nicht betroffen ist die schriftliche Abmeldung vom Pflichtgegenstand "Religion" in Berufs- und Fachschulen (§ 11 Abs. 5 lit. a). Gemäß § 5 des Gesetzes vom 15.7.1921, dRGBl. I S 939, über die religiöse Kindererziehung, tritt die sogenannte Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein.

Zu § 69:

Die erforderliche rechtliche Erfassung der Schulvorgänge läßt es notwendig erscheinen, auch über die Einordnung verschiedener Tätigkeiten der schulischen Organe Klarheit zu schaffen. Dabei schließt sich der Entwurf der Auffassung an, daß auch eine Reihe von Tätigkeiten in den Schulen als behördliche Tätigkeiten anzusprechen sind und für die in diesem Zusammenhang stattfindenden Verfahren die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens zu gelten haben. Eine Einbeziehung der Schulen in den Anwendungsbereich des AVG 1950 erscheint jedoch nicht zweckmäßig, weil die Voraussetzungen einer entsprechenden rechtlichen Vorbildung der zur Anwendung berufenen Organe (Lehrer, Schulleiter etc.) fehlt. Es soll demgegenüber eine möglichst einfache und doch den rechtlichen Erfordernissen Rechnung tragende Gestaltung der hiefür geltenden Vorschriften durch die Bestimmungen der §§ 69 bis 73 erreicht werden. Gemäß § 69 Abs. 2 und 3 haben die jeweils hiezu berufenen Organe für die taxativ angeführten Angelegenheiten nach Durchführung eines Verfahrens nach § 70 des Entwurfes einen Bescheid zu erlassen.

Das in Zusammenhang mit § 69 Abs. 3 zu behandelnde Hauptproblem stellen jene Entscheidungen und Verfügungen dar, die auf der Beurteilung der Schülerleistungen beruhen. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Entscheidungen und Verfügungen in-

dividuelle Verwaltungsakte (Bescheide) sind, hinsichtlich der eine Anfechtungsmöglichkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 im Verwaltungsweg gegeben sein muß. Zu beachten ist, daß - soweit es sich um Zeugnisse handelt - nicht die einzelnen Noten Verwaltungsakte darstellen, sondern die erwähnten im Zeugnis beurkundeten Entscheidungen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Noten sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten.

Erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Landesregierung als Schulbehörde mit einer der in Rede stehenden Angelegenheiten (§ 69 Abs. 3) befaßt wird, richtet sich der Verfahrensgang nach dem AVG 1950, wobei jedoch die in § 69 Abs. 1 angeführten Sonderregelungen zu beachten sind.

Zu § 70:

Abs. 1 dieser Entwurfsbestimmungen definiert in Anlehnung an § 8 AVG 1950 den Parteienbegriff im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes. In erster Linie kommen die Erziehungsberechtigten, in den Fällen des § 68 jedoch auch die Schüler (Aufnahmewerber) selbst in Frage.

Der im Abs. 2 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben ist, gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ohne eine gesetzliche Regelung allgemein, da er jedem rechtsstaatlichen behördlichen Verfahren immanent ist. Dennoch erscheint es zweckmäßig, ihn ausdrücklich gesetzlich zu bekräftigen.

Wenn in der vorliegenden Entwurfsbestimmung und in anderen Bestimmungen von "Bescheiden" die Rede ist, ist darunter nicht nur ein Bescheid im Sinne des AVG 1950 zu verstehen. Der Bescheidbegriff geht ja über den Anwendungsbereich des AVG 1950 hinaus und umfaßt alle jene Akte, die die Kriterien eines Verwaltungsaktes im engeren Sinn erfüllen. Dies ist bei den in Rede stehenden Entscheidungen und Verfügungen schulischer Organe der Fall. Für die äußere Form dieser Bescheide gelten nicht die Bestimmungen des AVG 1950, sondern jene

des Abs. 3 der vorliegenden Entwurfsbestimmung.

Zu § 71:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 69 ausgeführt wurde, sind verschiedene Entscheidungen und Verfügungen, die von schulischen Organen getroffen werden, Verwaltungsakte im engeren Sinn und müssen daher nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung einer Überprüfung im Instanzenzug unterliegen.

Ein praktisches Problem der Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Berufungen gegen die im Jahreszeugnis beurkundete Entscheidung, daß der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, liegt darin, daß im Zeitpunkt des Einlangens einer Berufung bei der Schule in der Regel eine Behandlung wegen der bereits begonnenen Hauptferien nicht mehr möglich ist. Eine Stellungnahme des Lehrers, auf dessen Beurteilung sich die Entscheidung gründet, und die Entscheidung der Schulbehörde verzögern sich daher voraussichtlich meist bis in den Herbst. Der betroffene Schüler bleibt bis dahin in Ungewißheit darüber, welches Schicksal seine Berufung erfährt. Um ein derartiges Verzögern des Berufungsverfahrens von vornherein zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß die betroffenen Schüler zirka zwei Wochen (der jeweilige Zeitpunkt ergibt sich aus § 39 Abs. 6 des Entwurfes) vor Ende des Unterrichtsjahres von der Entscheidung über die Nichtberechtigung in Kenntnis zu setzen sind (§ 39 Abs. 6) und dagegen - binnen einer Woche ab Zustellung des Bescheides - Berufung zu erheben berechtigt sind (§ 71 Abs. 2). Durch die Bestimmung des § 73 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die Schulbehörde binnen drei Wochen ab Einlangen der Berufung über diese zu entscheiden hat, ist gewährleistet, daß die Berufungsentscheidung bereits kurz nach Beginn der Hauptferien vorliegt.

Durch eine kommissionelle Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c kann und soll nicht festgestellt werden, ob die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende(n) Beurteilung(en) zum Zeitpunkt ihrer Schöpfung richtig oder unrichtig war(en). Dies könn-

te im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit und die dadurch bewirkte Änderung des Wissens- und Leistungsstandes des Schülers nicht festgestellt werden. Dem Schüler soll vielmehr in jenen Fällen, in denen sich aus den der Schulbehörde vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Richtigkeit der Note "Nicht genügend" ergeben, eine zusätzliche "Chance" eingeräumt werden.

Zu § 72:

Gemäß Abs. 1 sind die angeführten schriftlichen Ausfertigungen grundsätzlich den Parteien nachweislich zuzustellen. Abs. 2 erster Satz der vorliegenden Entwurfsbestimmung nimmt jedoch darauf Bedacht, daß gemäß § 68 des Entwurfes nicht eigenberechtigten Schülern (Aufnahmewerbern) die Befugnis zum selbständigen Handeln in den in den lit. a bis j der zitierten Bestimmung angeführten Angelegenheiten zusteht. Gemäß Abs. 2 zweiter Satz sollen die Erziehungsberechtigten jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die Zustellung von Schriftstücken der Schule nach Abs. 1, dh. an sie, zu verlangen.

Zu § 73:

Diese Bestimmung beinhaltet die Regelung der Entscheidungspflicht der (von der Schulbehörde verschiedenen) schulischen Organe und der Schulbehörde. Sie soll einen wirksamen Schutz gegen die Säumnis der genannten Organe und Behörden und dadurch dem Schüler entstehende mitunter bedeutende Nachteile schaffen.

Abweichend vom § 73 AVG 1950, der eine Frist von längstens sechs Monaten normiert, sehen die Abs. 1, 3 und 4 der vorliegenden Bestimmung im Interesse einer möglichstst Beschleunigung der Verfahren wesentlich kürzere Fristen für die Entscheidungspflicht vor. Sofern die Frist des Abs. 1 nicht eingehalten wird, devolviert die Zuständigkeit auf Antrag der Partei an die Schulbehörde, als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Für die Fristbestimmung des Abs. 4 ist der Gedanke maßgebend,

die für den Schüler in aller Regel weitreichende Erledigung über die Berufung noch zum Beginn der Hauptferien zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 71).

Zu § 74:

Die näheren Vorschriften über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen (wie Schülerstammbücher, Klassenbücher, Prüfungsprotokoll) sowie der sonstigen zu verwendenden Formblätter sollen gemäß Abs. 1 durch Verordnung der Schulbehörde erlassen werden. Dabei wird es notwendig sein, möglichst einfache und verwaltungssparende Formen zu finden. Verschiedenheiten je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten werden möglich sein. Die Abs. 2 bis 5 regeln die Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse.

Zu den §§ 75 bis 77:

Im § 75 Abs. 1 und 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Berufs- und Fachschulen zu errichten sind, wobei in erster Linie der Bedarf für das Land Burgenland maßgebend ist.

Der Verpflichtung des Landes, jeder im Burgenland wohnhaften Person den Besuch der Berufs- und Fachschule entsprechender Fachrichtung zu ermöglichen, soll auch durch entsprechende Ländervereinbarungen über den Besuch von Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer durch burgenländische Schüler, bzw. über den Besuch burgenländischer Berufs- und Fachschulen durch Schüler anderer Bundesländer, nachgekommen werden können. In solchen Fällen wird es sich voraussichtlich um Schulen bestimmter Fachrichtung (zB Obstbau, Gartenbau) handeln, die auf Dauer die erforderliche Mindestschülerzahl nicht bzw. nur dann erwarten lassen, wenn auch Schüler aus einem anderen Bundesland aufgenommen werden.

Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 und 4 regeln die Auflassung und Stilllegung von Schulen. Durch das Bestehen von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird Personal- und Sach-

aufwand verursacht. Es muß daher ein wirtschaftliches Gebot sein, eine Schule aufzulassen, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist oder der zu erwartende Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen steht. Hierbei soll ein vorübergehendes Absinken der Schülerzahl nur dann zu einer Stilllegung der Schule führen, wenn die Unterbringung der verbleibenden Schüler an einer anderen Schule möglich ist.

Die dem Rechtsträger "Land Burgenland" zukommenden Akte der Errichtung, Auflassung oder Stilllegung von Berufs- und Fachschulen erfordern im Vollzugsbereich jeweils einen nach außen in Erscheinung tretenden hoheitlichen Akt des hiezu berufenen Organes. Hiefür wurde als rechtstechnisches Mittel jeweils eine Verordnung der Schulbehörde vorgesehen.

Durch die Vorschriften der §§ 76 und 77 wird das Land als gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen bestimmt und gleichzeitig Beginn und Ende sowie Umfang der Erhaltungsverpflichtung festgelegt.

Im § 76 Abs. 4 wurde im Hinblick auf die wachsende Bedeutung einer sportlichen Betätigung der Schüler für deren Gesundheit und Leistungsfreude nunmehr die Errichtung von Sportanlagen vorgesehen. Die übrigen Ausstattungsvorschriften wurden unverändert übernommen.

Der Abs. 5 trifft jene Maßnahmen, die sich aus dem Schlußprotokoll (Punkt 2 b) des Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 25. Juli 1962 als Verpflichtung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergeben.

#### Zu § 78:

Auf Grund der Kompetenzlage wird die Landesregierung als Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes bestimmt.

In Zusammenhang mit Abs. 2 wird klargestellt, daß jedoch auch andere Organe als die Schulbehörde (§ 69 Abs. 2) bestimmte behördliche Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes zu erfüllen haben.

Die Schulbehörde hat in Wahrnehmung ihrer oberbehördlichen Befugnisse die Schulaufsicht auszuüben. Zu diesem Zweck hat sich die Schulbehörde der zu bestellenden Schulaufsichtsbeamten zu bedienen.

Zu § 79:

Die Bestellung als Schulaufsichtsorgan soll durch den vorliegenden Entwurf an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. Dadurch ist gewährleistet, daß die in Betracht kommenden Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche einschlägige fachliche und pädagogische Vorbildung sowie Berufspraxis erfüllen.

Zu den §§ 80 bis 85:

Hiemit werden die §§ 1 bis 4 des Schulbeirätegrundsatzgesetzes ausgeführt und die Organisation, sowie die Aufgaben des beim Amte der Landesregierung einzurichtenden Landwirtschaftlichen Schulbeirates im einzelnen festgelegt.

Für die Zusammensetzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gemäß § 81 wurde - außer der Beachtung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften - von der Erwägung ausgegangen, daß dieses Kollegialorgan aus einer relativ überschaubaren Personenzahl bestehen soll.

Dadurch können einerseits eingehende, unmittelbare Beratungen im Sinne der eingeräumten Mitwirkungsrechte an der Schulverwaltung gewährleistet, andererseits die Gefahr einer Schwerfälligkeit des Beirates möglichst verringert werden.

Die im § 81 Abs. 4 geforderte Wählbarkeit der Mitglieder mit beschließender Stimme richtet sich nach der Landtagswahlordnung. Abs. 4 verpflichtet ein verhindertes Mitglied sich von dem Ersatzmitglied vertreten zu lassen, das vom entsendenden Organ bestellt bzw. durch § 85 Abs. 2 bestimmt ist.

Für Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 81 Abs. 2 war die Bestellung von Ersatzmitgliedern nicht vorzusehen, weil durch ihre Vertreter im Amt die Stellvertretung gewährleistet ist. Im Rahmen des Abs. 3 stellt sich durch die vorliegende Formulie-

zung dieses Problem nicht.

Die Regelungen des § 82 und § 83 Abs. 2 dienen neben der Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode der kontinuierlichen Aktionsfähigkeit des Landwirtschaftlichen Schulbeirates. Im § 83 Abs. 1 werden die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft geregelt. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, um allfällige Zweifel, die einer mündlichen Erklärung anhaften könnten, auszuschließen. Zum Widerruf für ihre im Beirat vertretenen Mitglieder sind die im § 81 Abs. 1 Z 2 bis 4 zur Bestellung berufenen Organe zuständig. Hinsichtlich der Mitglieder mit beratender Stimme kann es zu einem Verzicht oder Widerruf nicht kommen, weil die Mitgliedschaft von der Innehabung bestimmter Funktionen abhängig ist. Der Verlust der Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung.

Gemäß § 84 ist die Tätigkeit eines Mitgliedes des Landwirtschaftlichen Schulbeirates grundsätzlich ein Ehrenamt. Dies schließt aber nicht aus, daß ihm die mit der Ausübung seines Amtes verbundenen Reisekosten vergütet werden.

Im § 85 sind die grundsätzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung festgelegt; sie bedürfen der näheren Ausführung durch eine vom Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu beschließende Geschäftsordnung.

Da der Landwirtschaftliche Schulbeirat beim Amt der Landesregierung einzurichten ist, wird den Aufwand das Land zu tragen haben (vgl. auch § 84 Abs. 2).

#### Zu den §§ 86 bis 98:

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Angelegenheiten der privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen einschließlich der Schülerheime im Sinne des § 1 dieses Entwurfes.

Auf Grund dieser Kompetenzlage kann damit der bisherige, rechtlich unbefriedigende Zustand überwunden werden, wonach mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für den Bereich des privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens das provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 26. Ju-

ni 1850, RGBl. 309, analog angewendet wurde.

Allgemein ist festzustellen, daß die nunmehrigen Regelungen in Anlehnung an jene des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, konzipiert wurden.

Zu § 87:

Aus Gründen des Aufbaues des Entwurfes wurde der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit anstatt unter § 10 hier aufgenommen.

Eine Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache oder die Geschlechtertrennung sind gemäß Abs. 2 zulässig:

- a) an allen von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den nach deren Recht bestehenden Einrichtungen sowie
- b) an allen von juristischen Personen des privaten Rechts (zB Vereinen) und von Einzelpersonen erhaltenen Schulen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 ist auch die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache an einer Privatschule zulässig.

Grundsätzlich verschieden von der Aufnahme in eine öffentliche Schule ist die im Abs. 4 des Gesetzentwurfes geregelte Aufnahme in eine Privatschule. An dieser erfolgt die Aufnahme nicht durch Verwaltungsakt, sondern in Form eines nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Vertrages, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelt (siehe § 96 Abs. 2).

Zu § 88:

Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Führung von Privatschulen ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht ist, auf wenige wesentliche Punkte.

Während gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes österreichi-

sche Staatsbürger (inländische juristische Personen) einen verfassungsgesetzlich geschützten Anspruch auf Genehmigung beziehungsweise Nichtuntersagung der Errichtung einer Privatschule haben, wenn sie die Erfordernisse erfüllen, kommt ausländischen Staatsbürgern ein derartiges verfassungsgesetzlich geschütztes Grundrecht nicht zu.

Zu § 89:

Diese Bestimmung enthält die als Voraussetzung für die Verwendung als Leiter oder Lehrer vorgesehenen Bedingungen.

Zu § 90:

Die Aufstellung gewisser Minimalerfordernisse hinsichtlich der baulichen und einrichtungsmäßigen Gestaltung einer Schule erscheint im Interesse der Schüler notwendig.

Zu § 91:

Der Schulbehörde kommt auf Grund dieser Bestimmung lediglich ein Untersagungsrecht zu, das dem Vereinsrecht nachgebildet ist. Dies findet seine Begründung darin, daß es sich bei dem Recht zur Errichtung von Privatschulen ebenso wie bei dem Recht, Vereine zu bilden, um verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte der Staatsbürger handelt und eine Genehmigungspflicht zwar nicht verfassungswidrig, aber doch rechtslogisch widerspruchsvoll wäre.

Zu § 92:

Diese Bestimmung regelt in ihrem Abs. 1 jene Umstände, die zu einem automatischen Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Schule führen, und in ihren Abs. 3 und 4 jene Umstände, bei deren Vorliegen die Schulbehörden zur Untersagung der Schulführung verpflichtet sind. Während die Feststellung des Erlöschens des Rechtes zur Schulführung durch die Schulbehörde in den erstgenannten Fällen lediglich deklarativen Charakter hat, ist der Entzug des Rechtes zur Schulführung gemäß § 92 Abs. 3 oder 4 ein konstitutiver Akt.

Wie aus Abs. 2 hervorgeht, geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß das Recht zur Führung einer Schule ein nicht übertragbares persönliches Grundrecht ist. Daher sieht der Entwurf vor, daß sowohl bei der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person unter gleichzeitiger Aufgabe der Schulerhalterschaft als auch im Falle des Überganges des Schulvermögens auf eine andere Person nach dem Tode des Schulerhalters das Recht zur Schulführung erlischt. Dies findet seine Begründung darin, daß der Schulerhalter in seiner Person verschiedene Voraussetzungen erbringen muß und das Recht der Schulführung selbst nur in beschränktem Maß mit den materiellen Voraussetzungen der Schulführung im Zusammenhang steht. Für den Rechtsnachfolger eines Schulerhalters enthält diese Regelung schon deshalb keine Nachteile, weil jedermann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch darauf hat, eine Schule errichten zu können.

Zu § 93:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über die Bezeichnung von Privatschulen, durch die eine Irreführung der Öffentlichkeit durch den Anschein eines Öffentlichkeitsrechtes oder des Rechtes zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung verhindert werden soll.

Zu § 94:

Hier wird die Führung privater Schülerheime geregelt. Damit die Errichtung der Schulbehörde bekannt wird, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Im übrigen geht der Gesetzentwurf davon aus, daß eine behördliche Aufsicht bei der Errichtung und Führung von Schülerheimen in geringerem Maße notwendig erscheint, als dies bei der Errichtung und Führung von Schulen der Fall ist. Aus diesem Grunde sieht Abs. 2 des Entwurfes lediglich repressive Maßnahmen vor, falls Mißstände auftreten.

Zu den §§ 95 und 96:

Mit diesen Bestimmungen werden § 6 des Berufsschulgrundgesetzes und § 8 des Fachschulgrundgesetzes ausgeführt.

§ 95 enthält die Erfordernisse für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Zu Abs. 1 ist zu bemerken, daß durch diese Bestimmung gewährleistet sein soll, daß als Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes hinsichtlich des Unterrichtserfolges an Privatschulen weder höhere noch geringere Anforderungen gestellt werden, wie sie bei den öffentlichen Schulen gleicher Art gegeben sind. Dies wird insbesondere dann zu berücksichtigen sein, wenn es sich um Schulen einer Schulart handelt, die etwa auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes neu eingerichtet werden und mit gewissen Anfangsschwierigkeiten zu rechnen haben.

Abs. 2 sieht vor, daß vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur auf ein Schuljahr verliehen werden kann.

Die Bestimmung des § 96 enthält die gesetzliche Umschreibung der mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundenen Rechte und Pflichten. Zu Abs. 1 lit. d ist zu bemerken, daß dadurch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht weitgehend den gleichen schulrechtlichen Vorschriften unterworfen werden, wie dies bei gleichwertigen öffentlichen Schulen der Fall ist.

Im Abs. 2 werden für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Sonderregelungen hinsichtlich des Aufnahmevertrages getroffen.

Dem das Privatrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend, hat der Privatschulerhalter eine weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Aufnahmewerber bzw. bei der Gestaltung des Aufnahmevertrages. Unzulässig ist allerdings eine Auswahl unter Zugrundelegung diskriminierender Gesichtspunkte. Darüber hinaus wird der Privatschulerhalter in jedem Fall darauf zu achten haben, daß der Aufnahmewerber die

schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen (§ 26 Abs. 1 des Gesetzentwurfes) erfüllt, da ihr Nichtvorliegen die (rückwirkende) Rechtsunwirksamkeit des Aufnahmevertrages nach sich zieht. Durch diese Unwirksamkeitsdrohung soll der Schüler von einer widerrechtlichen Aufnahme, die später nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen kann (zB Nichtanerkennung von Prüfungen u. dgl.), geschützt werden.

Außerdem soll dadurch verhindert werden, daß Schüler wegen Nichterfüllung der Aufnahmevoraussetzungen von öffentlichen Schulen in Privatschulen auszuweichen versuchen. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend; später auftretende Mängel haben keine Auswirkung.

#### Zu § 97:

In gleicher Weise, wie im § 95 des Entwurfes die Voraussetzungen taxativ aufgezählt sind, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden muß, nennt § 97 die Umstände, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen ist. Zum Schutz der Schüler, die eine derartige Schule besuchen, wird vorgesehen, daß der Entwurf beziehungsweise die Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes erst erfolgen, wenn eine Frist zur Behebung der Mängel ungenützt verstreicht.

Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ermöglicht, daß bei Auflassung einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht auch noch nach Jahren auf Grund der Amtsschriften und Kataloge Bestätigungen über den Schulbesuch ausgestellt werden können.

#### Zu § 98:

Hiemit wird die Behördenzuständigkeit für die Aufsicht über die Privatschulen sowie Art und Umfang dieser Aufsicht geregelt. Soweit es sich um Privatschulen handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, unterscheidet sich die Aufsicht nicht von jener, die hinsichtlich der öffentlichen Schulen ausgeübt wird. Sie umfaßt daher sowohl eine Rechtsaufsicht (hinsichtlich der Einhaltung der Privatschulbestimmungen, insbesondere der in § 96 Abs. 1 lit. d zitierten Vorschriften) als auch eine

Fachaufsicht (in pädagogischer und unterrichtlicher Hinsicht).

Zu § 99:

Nach dieser Bestimmung sind verschiedene Verstöße gegen die Schulpflicht- und Privatschulvorschriften als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Zu § 100:

Hiemit sollen erworbene Rechte geschützt werden, doch finden auf die weitere Führung der bereits errichteten Privatschulen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung.

Zu § 101:

Damit soll die versuchsweise Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich sein. Eine nicht überschreitbare Grenze werden hierbei selbstverständlich die Bestimmungen des Berufsschul- sowie des Fachschulgrundsatzgesetzes (zB betreffend Aufbau, Stundenausmaß, Fachrichtung, Aufnahmevoraussetzung) bilden.

Zu § 102:

Zur zweckentsprechenden Information des betroffenen Personenkreises sollen diese Verordnungen neben der nach Art. 35 L-VG vorgesehenen Verlautbarung auch durch Anschlag in der betreffenden Schule kundgemacht werden.